Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen

Blatt der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft, des Verbandes deutscher Genossenschaften in Polen und des Verbandes der Güterbeamten für Polen

Anzeigenpreis im Inlande 15 gr für die Millimeterzeile. — Fernsprechanschluß Nr. 6612. — Bezugspreis im Inlande 1,60 zł monatlich.

34. Jahrgang des Posener Genossenschaftsblattes. 36. Jahrgang des Posener Raiffeisenboten.

Nr. 19. Poznań (Posen), Al. Marsz. Piłsudskiego 32 I., den 8. Mai 1936. 17. Jahrgang

Einladung

zu dem am Mittwoch, dem 13. Mai 1936, vormittags 10.30 Uhr, im Lichtspielhaus „Metropolis", Poznań, ul. Piekary 16/17, stattfindenden

Verbandstag

des Verbandes deutscher Genossenschaften in Polen.

Tagesordnung:

1. **Jahresbericht des Verbandsdirektors.**
2. **Bericht des Ausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung.**
3. **Entlastung des Verbandsvorstandes bezüglich der Geschäftsführung und der Jahresrechnung.**
4. **Vortrag von Prof. Dr. Burkert, Berlin: „Ueber Grönland, Island und unser Wetter".**

Für die Teilnahme am Verbandstage ist zu beachten:

1. Jedes Mitglied des Verbandes, d. h. jede angeschlossene Genossenschaft, kann nur durch **einen stimmführenden Abgeordneten** vertreten werden.

2. Der **stimmführende Abgeordnete** muß sich durch eine von der Genossenschaft auf seinen Namen ausgestellte, mit dem Firmenstempel und den Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder versehene **rote Karte** ausweisen.

3. Die **übrigen Abgeordneten** der angeschlossenen Genossenschaften können als Zuhörer, jedoch **ohne Stimmrecht**, an der Tagung teilnehmen. Sie haben sich als Vertreter ihrer Genossenschaft durch **blaue Karten**, die gleichfalls ordnungsmäßig auf ihren Namen ausgestellt sein müssen, auszuweisen.

4. Nur ordnungsmäßig ausgestellte Ausweise sind gültig und berechtigen zur Teilnahme am Verbandstag.

5. **Beschwerden und Klagen** können in der Tagung nur vorgebracht werden, wenn sie spätestens **4 Tage vorher** dem Verbande mit näherer Begründung eingereicht werden, damit die Verbandsleitung in der Lage ist, den Tatbestand festzustellen.

Es ist vorgesehen, bei genügender Beteiligung, in bestimmten Lokalen ein billiges gemeinschaftliches Eintopfmittagessen zu veranstalten. Die Genossenschaften erhalten darüber noch nähere Mitteilungen.

Verband deutscher Genossenschaften in Polen,
stowarzyszenie zapisane in Poznań.

Swart.

Einladung

zu der am Mittwoch, dem 13. Mai 1936, nachmittags 3.30 Uhr in Poznań im großen Saale des Evangelischen Vereinshauses, Aleja Marszałka Piłsudskiego 19 stattfindenden

ordentlichen Mitgliederversammlung

der

Landesgenossenschaftsbank

Bank Spółdzielczy z ograniczoną odpowiedzialnością

Poznań.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Revisionsbericht.
3. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung 1935, sowie Genehmigung des Berichts, der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.
4. Prüfungsbericht des Aufsichtsrats.
5. Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrats.
6. Gewinnverteilung.
7. Voranschlag für 1936.
8. Kredite (Art. 36 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes).
9. Satzungsänderungen der §§ 2, 11, 12, 14 und 29.
10. Wahlen.
11. Verschiedenes.

Der Geschäftsbericht nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung liegt in unseren Geschäftsräumen Poznań und Bydgoszcz aus.

Es ist erforderlich, daß die Stimmführenden der Genossenschaft die von zwei Vorstandsmitgliedern unterschriebene Vollmacht unter Benutzung des gesondert zugehenden Musters vorweisen. Diese Vollmacht ist mit 5.— Złoty zu verstempeln. Vollmachten, welche dieser Vorschrift nicht genügen, berechtigen nicht zur Abstimmung.

Zu Punkt 10 „Wahlen" wird bemerkt: Es scheiden fünf Aufsichtsratsmitglieder turnusmäßig aus.

Beschwerden oder Klagen, welche sich aus dem Verkehr mit uns ergeben, können in der Mitgliederversammlung nur gehört werden, wenn sie spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand mit näherer Begründung eingereicht worden sind.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Freiherr von Massenbach-Konin.

Landwirtschaftliche Fach- und genossenschaftliche Aufsätze

Fehler beim Weiden des Jungviehs.

In manchen Gegenden findet man die jungen Tiere in zu jugendlichem Alter ausschließlich auf Weidefutter gestellt. In solchen Fällen wird das, was mit dem Weidegang im Interesse einer guten Entwicklung erreicht werden soll, ganz oder zum Teil hinfällig, weil die jungen Rinder sich in allzu frühem Alter — selbst unter der Voraussetzung, daß die Weide aus nur besten Futterpflanzen besteht — unmöglich die zum Aufbau des Körpers nötigen Stoffe aus dem Weidefutter entnehmen können. Gewiß tut es den kaum dem Kälberalter entwachsenen jungen Tieren überaus gut, wenn sie bei guter Jahreszeit und günstigem Wetter schon mit acht bis zehn Wochen ins Freie gebracht werden. Damit soll aber durchaus nicht gesagt sein, daß die Tiere sich dort ernähren müssen. Das frühe Hinausbringen an die Luft und in die Sonne soll nur ein zwangloses Tummeln bezwecken, damit bei der freien Bewegung die Muskeln, Sehnen, Nerven und Gelenke sich straffen und stärken, die Lungen sich auspumpen und weiten und der ganze Organismus sich kräftigt. Das auf solchen Tummelplätzen oder Grasgärten vielleicht aufgenommene Futter darf ganz und gar nicht in Rechnung gestellt werden, und die sonst zu verabreichenden Futtermittel — wie Haferflocken, Magermilch, Leinmehl, Weizenkleie usw. — müssen nach wie vor in ungeschmälerter Menge die Grundlage der Ernährung bilden.

Manche Landwirte schicken nun ihr Jungvieh nicht auf die Tummelplätze, weil die Tiere dort — wie die Betreffenden sagen — ihre Formen verlieren. Allerdings ist es richtig, daß das auf der Weide sich tummelnde Jungvieh das sogenannte Stallfett und Stallfleisch verliert, welches dem Tier ein vollformiges, wohl in die Augen fallendes Aussehen gibt. Die Tiere werden hager; der Knochenbau kommt mehr zum Vorschein, und alles in allem stellt das Jungvieh sich dem Auge nicht mehr so gefällig dar, als wenn die Knochen mit Fett und Fleisch überpolstert, die Formen rundlich, ausgeglichen sind. Das volle, üppige Aussehen ist wertvoll für Schlachttiere, taugt aber beileibe nicht für Tiere, die später für die Zucht und die sonstige Nutzung Verwendung finden sollen. Im frühen Fettansatz ersticken alle guten Eigenschaften, die ein Tier später wertvoll machen. Selbst dann, wenn die Kälber nach Ablauf des dritten oder vierten Lebensmonats eigentlich so recht auf die Weide gestellt werden, darf die Zufütterung aus der Hand nicht aufhören. Neben der noch weitergehenden Magermilchfütterung darf vor Vollendung des siebenten

Der Verbandstag geht jeden Genossenschafter an!

Lebensmonats die Verabreichung von Kraftfutter keinesfalls eingestellt werden. Das zu frühe Hinwegnehmen dieses Futters rächt sich immer bös. Auch bei guter Weide wird mit dem fortschreitenden Alter die Zufutterration verstärkt. Neben Kleie und Haferschrot soll man regelmäßig etwas Hülsenfruchtschrot zugeben. Da das letztere leicht stopft, wird mit der Zugabe desselben das auf der Weide mitunter zu sehr übergreifende Weichmisten hintangehalten. Die Erkenntnis, daß das zu frühe Hinausstellen der Jungtiere auf die Weide zum wenigsten ohne genügendes Zufutter verfehlt war, kommt meistens erst im Herbst, wenn die Tiere elend und ungenügend entwickelt in die Ställe kommen. Die Versuche, das Versäumte dann während der Wintermonate durch eine bessere Ernährung nachzuholen, gehen meistens fehl, weil das, was im ersten halben Jahre bei der Fütterung und Pflege der Kälber versäumt wurde, sich später meist zeitlebens nicht mehr nachholen läßt.

Die ersten Tummel- und Weideplätze für die Jungtiere sollen übrigens nicht zu weit vom Hof entfernt sein, damit man die noch der Pflege und Fürsorge bedürftigen Tiere immer unter den Augen hat.

Wenn man dann erst einmal so weit ist, daß die Tiere ausschließlich auf Weidefutter gestellt werden können, ist es außerordentlich wichtig zu prüfen, ob die Weideflächen genügend Futter haben und nicht überbesetzt sind. Liegt eine zu starke Besetzung vor und hat man sonst kein Weideland zur Verfügung, so muß nach wie vor zugefüttert werden, um an einem Entwickelungsstillstand und an einem Zurückgehen im Ernährungszustand vorbeizukommen.

Ein großer Fehler ist es auch, das Weideland für Jungtiere in schlechtem Düngungszustande zu belassen. Es ist — besonders beim Jungvieh — vollkommen zwecklos, den schlechten Düngungszustand der Weide damit ausgleichen zu wollen, daß man dem einzelnen Tier mehr Fläche zuteilt.

Ein weiterer Fehler, der mit den jungen Tieren gemacht wird, besteht darin, daß sie ganz unvermittelt und ohne jede Vorbereitung auf die Weide gebracht werden. Schon im Stall soll vor Beginn des Weideganges Grünfutter dargereicht werden. In Ermangelung von Grünem von draußen gibt man feingeschnitzelte Rüben, die ebenfalls auf das Weidefutter hinüberleiten können. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß diejenigen Jungtiere, welche Heu, Schrot, Futtermehl und ähnliches Trockenfutter im Stall erhielten, auf der Weide am schlechtesten und langsamsten sich eingewöhnen können und die geringsten Zuwachsergebnisse aufbringen. Das Gewöhnen an das Grüne soll also stets von langer Hand vorbereitet werden.

Sehr wichtig für die Vorbereitung der jungen Rinder an die Weide ist das Gewöhnen der Tiere an Bewegung. In dieser Hinsicht sind schon viel schlimme Erfahrungen gemacht worden. Wenn die Tiere, die wochen- und monatelang bewegungslos im Stall am Strick gefesselt waren, unvermittelt in die Freiheit kommen, tollen sie sich halb zu Tode oder stehen steif und unbeholfen umher. Lungenentzündungen infolge Ueberhitzung oder Erkältung sind die Folge, und viel junges Leben ist dadurch schon verlorengegangen. Mit Laufbuchten im Stall und mit kleinen abgegrenzten Tummelplätzen im Grasgarten beim Hof kann man die besten Vorbereitungen für eine angemessene Beweglichkeit der Tiere treffen. M.

Die Sperlinge.

Von Dr. Wegener.

v. Berlepsch lehrt: „Je nach der Abnahme der Sperlinge steigt die Zunahme der anderen Vögel". Sie sind deren schlimmste Feinde neben Katzen, Ratten, Hermelinen, Eichhörnchen und Sperbern. Läßt man sie ungeschoren, so ist jede Mühe umsonst, sich die nützlichen Singvögel in Hof und Garten zu erhalten. Was die Ratten unter den Säugetieren, das sind die Sperlinge unter den Vögeln. Beide gedeihen nur in der Nähe des Menschen, beide sind durch die weiße Rasse über die ganze Erde verbreitet worden und haben es verstanden, sich überall anzupassen. Beide sind Allesfresser und dabei doch Feinschmecker. Beide sind listige Tiere und — wo sie in der Ueberzahl sind — frech. Beide sind unnütz und schädlich.

Die Sperlinge sind Bolschewiken; sie wollen nehmen, was anderen gehört. Sie bauen ungern eigene Nester, die plump und liederlich ausfallen und bald reichlich unsauber sind. Bequemer ist es, die Nester aller Höhlenbrüter und der Schwalben, Rotschwänze, Bachstelzen u. a. zu beziehen, während diese noch im Süden weilen.. Wenn sie dann zurückkehren und ihr Recht verlangen, dann toben die Sperlinge über das Unrecht, das man ihnen antun will. Haufenweise strömen sie zusammen und beschimpfen die alten Nestbesitzer so unverschämt, daß diese bald wieder abziehen und oft abwandern, da sie keine Nistgelegenheit finden, zumal die Sperlinge sie auch aus ihren neuerbauten Nestern im Laufe des Sommers herauswerfen.

Der Spatz kennt nämlich keine eheliche Treue. Die erste Brut pflegt er 8—10 Tage mit zu füttern; dann sieht er sich nach einem neuen Weibe um, bezieht mit ihr das Nest eines anderen Singvogels, aus dem er rücksichtslos Eier oder Junge herausgeworfen hat. Er ist ein fürchterlicher Nestplünderer und Brutzerstörer! Sein erstes Weib füttert allein die Jungen weiter. Sobald es geht, lehrt sie ihre hungrigen Nachkommen, wie man durch Aufpicken von Salatpflanzen, Knospen und Blüten sich selbst ernähren kann. Und sie selbst beginnt im alten Nest mit einem Buhlen, der ihr vielleicht beim Füttern der Jungen hin und wieder geholfen hat, eine neue Ehe. Und so ist der Sperling — nicht wörtlich zu nehmen — fruchtbar wie die Ratte.

Das haben die Amerikaner zu ihrem Schmerz erfahren. Nach 1850 holten sie sich dieses Lumpenpack in die Vereinigten Staaten und schützten es durch harte Gesetze. Später zahlte der Staat Michigan 4 Pfg. für jeden Sperlingskopf, um die Schädlinge der Getreide- und Maisfelder zu vermindern. Um 1872 wurden die Sperlinge planmäßig in Argentinien angesiedelt, damit sie einen schädlichen Spinner ausrotteten. Das taten sie nicht, wurden aber selber zu einer Landplage und verdrängten die nützlichen Ammersinken. Im oberbayerischen Dorf Kreuth gab es bis vor zehn Jahren keine Sperlinge als Standvögel, weil sie im Winter keine oder wenig Nahrung fanden. Getreide wird nicht gebaut, und die wenigen Pferdeäpfel verschwanden schnell im Schnee. Dann aber kam ganz allgemein hier die Winterfütterung der Vögel auf, und die Sperlinge waren da. Ehe sie kamen, nisteten an meinem Hause und auf meinen drei Bäumen Schwalbe, Star, Kohlmeise, Rotschwanz und Bachstelze. Der Sperling vertrieb sie allmählich und ließ die frechen Fliegen ins Haus, die ich bis dahin nur im Herbst spürte. In diesem Frühjahr wurden 17 Sperlingsnester zerstört, und schon bezogen Star und Meise ihre Nistkästen.

Unsere Landwirte müssen mit den Haus- und Feldsperlingen aufräumen, wenn sie ihre nützlichsten und billigsten Helfer und Mitarbeiter gegen die schädlichen Insekten und Larven nicht verlieren wollen, nämlich Stare, Wendehälse, alle Meisen, Kleiber, Baumläufer, Schwalben, Fliegenschnäpper, Rotschwänze, Bachstelzen, Spechte, Wiedehopfe u. a. Die jagen den ganzen Tag auf Hausfliegen, Stechfliegen, Lattich-, Rettich-, Zwiebel-, Möhren- und Kornfliegen, auf Hessen- und Fritfliegen und Getreideschänder; auf Bremsen und jede Art von Dasselfliegen. Auf Stechmücken, Wiesen- und Erdschnaken und deren Larven, die die besten Wiesengräser zerstören. Auf Mai- und Junikäfer und ihre Engerlinge, auf Schnellkäfer und ihre Larven, die Drahtwürmer; auf Getreidelaufkäfer und ihre Larven. Auf Kohlweißlinge, Frostspanner, Goldafter, Ringelspinner, Apfelwickler, Pflaumenwickler, Apfelblütenstecher, Gammaeulen, Wintersaateulen und deren Raupen. Auf Erdflöhe, Läuse und Wanzen. Solche Schädlinge kann der Landwirt und Gärtner mit Chemikalien nicht völlig vernichten, da er sie damit gar nicht überall erreichen kann. Das vermögen aber die scharfäugigen Vögel, die jedes Blatt und jedes Gebüsch absuchen. Mit Giftmitteln erreicht der Landwirt mit der Zeit nur eine starke Minderung der Singvögel.

Zu jenen nützlichen Singvögeln will nun mancher Städter auch den Sperling rechnen, weil er hin und wieder sich an Blattläusen und Maikäfern ergötzt. Das tut er aber nur aus Genußsucht. Er ist ein Feinschmecker und liebt nicht lange die gleiche einförmige Kost. Nur die ersten Maikäfer schmecken ihm, wie manchem Menschen der erste Spargel. Sobald es massenhaft Maikäfer gibt, frißt sie der Spatz nicht mehr.

Und wahrlich: abwechselungsreich weiß dieser Schlemmer seine Küche zu gestalten! Auf den Feldern werden die Getreidekörner, die in der Milch stehen, sehr gern gefressen, wobei viele zur Erde fallen und verderben. Ein Schwarm von Feldsperlingen kann oft einen Acker so verwüsten, daß er keinen Reinertrag mehr abwirft. Hirsefeldern kann es ähnlich ergehen.

In den Gärten und Gärtnereien picken die Sperlinge an Knospen und Blüten oder zerbeißen Blumen und Nutzpflanzen. Bald genießen sie die Pflänzchen des Gemüses oder plündern die Erbsenbeete. Gern verzehren sie Erdbeeren, Kirschen und Weintrauben und richten hier mehr Schaden an, als die so nützlichen und doch so geschmähten Stare.

In Ostpreußen schätzte man 1934 den durch die Sperlinge verursachten Schaden auf 5 Millionen Mark. Wieviel Geflügel hätte man damit aufziehen können!

Die Landwirte können jahraus, jahrein sich Hunderte von Millionen Reichsmark erübrigen, wenn sie Ratten und Sperlinge ausrotten. Bei dieser Berechnung bleibt unberücksichtigt, daß die Sperlinge der Landwirtschaft und der Gärtnerei mittelbar ständig große Unkosten bereiten. Sie benehmen sich wie der böse Feind in der Bibel; nur säen sie nicht des Nachts, sondern am hellen Tage das Unkraut auf Felder und Beete. Viele Unkrautkörner gehen nämlich unzerstört durch den Sperlingsmagen, z. B. Hederich, Franzosenkraut, Quecke, Schuttmelde, gelber Sauerklee, Gartenknöterich u. a. mehr und werden so auf etwas unanständige Weise ausgesät. Manches Unkraut ist nun wieder Träger oder Zwischenwirt von Blattläusen und Wanzen, die von da auf Saaten und Hackfrüchte übersiedeln und den Ernteertrag mindern.

Die Vermehrung der Sperlinge wird von Tieren wenig gehindert. Sie haben nur Sperber und Katzen als Feinde und Verfolger. Und diese beiden fangen lieber harmlose Singvögel, was leichter geht, als mißtrauische und gerissene Sperlinge. Der Landwirt muß also selbst die Ausrottung dieser Schädlinge betreiben. Dafür ist am besten der Winter geeignet. Will man sie schießen, so ködert man sie durch Futter an, das man in einer Linie streut und dann über sie hinweg nach ihrer Mitte schießt, damit auf einen Schuß recht viele fallen. v. Berlepsch rät, die weiblichen Sperlinge abzuschießen.

Im Frühling und im Sommer müssen immer wieder die Sperlingsnester zerstört werden. In Ravensburg in Württemberg wurde 1934 200 Nistkästen untersucht und in 132 davon 825 Haus- und Feldsperlinge gefunden!

Ein dauernder Erfolg wird aber erst eintreten, wenn im Herbst die jungen fetten Sperlinge gefangen, gebraten und verzehrt werden. Erst dann werden die nützlichen Singvögel am Hause und im Garten sich mehren und Dankeslieder singen!

Krankheiten der Zuckerrüben.

Von Zuckerrübenkrankheiten gibt es eine ziemlich große Zahl. Am gefährlichsten sind diejenigen, welche sich im Zuckerrübenbau bereits früh geltend machten und seitdem in jedem Jahre irgendwo auftreten. Zu ihnen gehören der Wurzelbrand, die Herz- und Trockenfäule und die durch die Rübennematode hervorgerufene Erkrankung.

Der **Wurzelbrand** kann von drei Pilzarten, jedoch von jeder einzeln verursacht werden. Er kommt auch bei anderen Rüben (Runkelrübe, Kohlrübe) vor und selbst bei ähnlichen wilden Pflanzen. Schon im Mistbeet gezogene Kohlrüben sind mit Wurzelbrand behaftet gewesen und haben nach dem Auspflanzen das Feld ebenfalls verseucht. Gefördert wird die Entwicklung der Erreger des Wurzelbrandes durch saure Beschaffenheit des Bodens und mittelbar durch Zustände, welche infolge ungenügenden Luftzutritts die Versäuerung steigern, wie es namentlich bei Bodenverkrustung und übermäßiger Feuchtigkeit der Fall ist. Bodenversäuerung gilt daher als eigentliche Ursache des Wurzelbrandes. Die **Bekämpfung** besteht in **Zuführung größerer Kalkmengen** einige Zeit vor der Saatbestellung, ferner bei nassen Böden in **Entwässerung**, endlich in **Durchlüftung** des Bodens durch häufiges Hacken der jungen Pflanzen. Bei rastlosem Hacken können befallene und erkrankte Pflanzen wieder ausheilen und noch gute Erträge bringen.

Die **Herz- und Trockenfäule** ist ebenfalls nicht auf die Zuckerrübe beschränkt, sondern auch bei anderen Rübenarten, insbesondere bei Runkelrüben festgestellt worden. Sie soll in der einen oder der anderen Form sogar bei fast allen Kulturpflanzen auftreten. Wenigstens hält man die Dörrfleckenkrankheit der Kartoffeln und des Hafers für eine ähnliche Erkrankung. Bei Gerste leidet die Blüten- und Fruchtbildung, wenn die gleiche Ursache vorliegt. Die Herz- und Trockenfäule ist keine parasitäre Krankheit, sondern die Folge von stark **alkalischer Reaktion** des Bodens. Diese stellt bekanntlich das Gegenteil von Bodenversäuerung dar und kann durch Ueberkalkung des Bodens hervorgerufen werden. Einen zu hohen Kalkgehalt können manche Böden auch von Natur führen, so z. B. außer den eigentlichen Kalk- und Kreideböden manche Niederungsmoore. Auf letzteren bekommt der Hafer auch zumeist seine Dörrfleckenkrankheit. Gegen die genannte Krankheit kommen alle Mittel in Anwendung, welche die alkalische Bodenreaktion wieder aufzuheben vermögen, wie Humus bildende Naturdünger sowie von der künstlichen Düngung alle physiologisch **sauren Salze**.

Die **Rübennematoden** sind älchenförmige Würmer, welche an den Rübenwurzeln saugen, sich also von ihnen nähren. Jedoch werden die Wurzeln in der weiteren Nährstoffaufnahme — entgegen früherer Meinungen — nicht behindert. Die Nematoden fressen nur mit an dem für die oberirdische Pflanze zubereiteten Tisch. Falls sie nicht überhandnehmen und andererseits sehr reichlich Nährstoffe vorhanden sind, kann die Pflanze weiterleben und noch einigermaßen gedeihen. Deshalb ist der allzu starken Vermehrung der Nematoden durch **ätzende Düngung**, Anbau und baldige Umackerung von Fangpflanzen sowie durch längere Aussetzung des Zuckerrübenbaus auf dem gleichen Ackerschlage vorzubeugen. Später sind die Zuckerrüben immer reichlich zu düngen, insbesondere mit Düngemitteln, an denen sie den größten Bedarf haben, damit sie auch die Mitesser ernähren können.

Süßlupine.

Die Firma „Lupinus" G. m. b. H. — Chojnice, bittet uns, nachfolgenden Aufklärungsartikel über Meinungsverschiedenheiten betr. Süßlupinen zu veröffentlichen.

Die Schriftleitung.

In der letzten Zeit tauchten immer wieder Mitteilungen in den Zeitungen und Fachzeitschriften auf, die sich mit der Süßlupine befaßten. Dieses Interesse ist leider nicht immer mit einer positiven Einstellung verbunden, im Gegenteil — sie neigt dazu, die Süßlupine, die in den polnischen Landwirtschaftskreisen noch viel zu wenig bekannt ist, im Werte herabzusetzen. Die bisher gesammelten Erfahrungen mit Süßlupine in **Polen** sind, wenn sie nicht von der Firma **Lupinus** selbst gemacht worden sind, auf solch kleinen Versuchsparzellen angelegt worden, daß die Bewertung der Ergebnisse eines Jahres zu gröbsten Mißverständnissen führt.

Um etwas über den Wert der Süßlupine als Futter zu sagen, lassen wir nachfolgende Analyse der Landwirtschaftlichen Versuchs- und Kontrollstation Danzig folgen. Es handelt sich um ein Lupinenschrot, welches 82% Lupine und 18% Hafer enthält. Es stammt aus den Abfällen der Reinigung von Süßlupinen.

	% in der Trockenmasse	
Wasser	—	
Asche	4,26	
Davon Sand		0,20
Roheiweiß	39,98	
Davon Reineiweiß		37,18
Amide		2,80
Rohfett	4,70	
Stickstofffreie Extraktstoffe	36,10	
Rohfaser	14,96	
	100,00	
Verdauliches Roheiweiß	37,23	
Trockenmasse	—	
Organische Masse	95,74	

Bemerkenswert hierbei ist der außerordentlich hohe Fettgehalt der Süßlupine mit 4,70% und der sehr befriedigende Eiweißgehalt in Höhe von 39,98% Roheiweiß, 37,18% Reineiweiß mit 2,80% Amiden. Berücksichtigt man den Gehalt von 36,10% Extraktstoffe, die hauptsächlich aus Stärke und stärkeähnlichen Stoffen zusammengesetzt sind, so haben wir es hier mit einem Futtermittel zu tun, welches die Bohne, die 23% Eiweiß, 1,7% Fett und 48% Stärke enthält,

Besucht den Verbandstag des Verbandes deutscher Genossenschaften am 13. Mai!

bei weitem übertrifft. Der Bitterstoffgehalt der Süßlupine ist in so geringen Spuren vorhanden, daß er praktisch für die Fütterung überhaupt keine Bedeutung hat. Es ist bei der Süßlupine ein Rückschlag zum Bitterwerden nicht zu erwarten, denn es ist einwandfrei festgestellt, daß die Bitterstoffreiheit eine konstante, vererbbare Eigenschaft der Süßlupine ist. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß es bei der Süßlupine deutscher Herkunft sich um ein durchgezüchtetes Produkt handelt, das mit der seinerzeit in Polen angebotenen Rogaliner Süßlupine nichts Gemeinsames hat.

Es mutet als Mißgunst an, wenn in der Presse so oft von den außerordentlich niedrigen Ertragsergebnissen im vorigen Jahre und dem schlechten Gesundheitszustand der Süßlupine geschrieben wird. Es wurden im vergangenen Jahre etwa 250 ha Süßlupine in Polen angebaut. Die Hälfte davon stand im Posenschen Gebiet und die andere Hälfte in Pommerellen und Schlesien. Pommerellen und Schlesien hatten ein normales Jahr und etwa 220 mm Niederschläge in den Wachstumsmonaten der Süßlupine, Posen dagegen hatte ein anormales Jahr und die Niederschläge in den Wachstumsmonaten betrugen 77—127 mm. Außerdem herrschten in der Wojewodschaft Posen heftige Spätfröste, die dem Wachstum ebenso hinderlich waren. Kein Wunder, daß infolgedessen die Ergebnisse außerordentlich schwankend waren, und zwar im Durchschnitt in der Provinz Posen 5,3 dz/ha betrugen, dagegen aber in Pommerellen 19,33 dz/ha. Auf einigen für die Lupine klimatisch günstig gelegenen Gütern war der Ertrag bedeutend besser ausgefallen und erreichte 22 dz/ha. Wenn man berücksichtigt, daß diese Zahlen nur die Menge des pro Hektar erzielten reinen Saatgutes ausdrücken, wobei flaches Korn, Bruch und Schimmelkörner ausscheiden, daß außer des erzielten Saatgutes auf der Flächeneinheit gleichzeitig 10—12 dz/ha Hafer geerntet wurden, daß schließlich auch das Süßlupinenstroh und die Spreu ein hervorragendes und dem Bohnenstroh fast gleichwertiges Futter darstellen, so ist es erklärlich, daß die in der großen Praxis an der Süßlupine interessierten Landwirte einer anderen Meinung sind, als dieses in den Pressemitteilungen zum Ausdruck kommt, wo immer nur von 4—5 dz-Erträgen pro ha die Rede ist. Verschwiegen wird, daß es sich in den meisten Fällen aber um Versuche handelt, oftmals mit Bruchteilen eines Kilogramm Saatgut angestellt. Wenn in den Pressenotizen vom schlechten Gesundheitszustand der Süßlupine die Rede ist, so kann eine Entgegnung hierzu uns erspart bleiben, wenn man Kenntnis von obigen Ertragsergebnissen bei feldmäßigem Anbau genommen hat. Außer Wildschaden sind keine Schäden bekannt geworden.

In den erwähnten Pressenachrichten ist von einer Aenderung des Preises für Süßlupine die Rede. Hierzu sei gesagt, daß es sich um ein Mißverständnis handelt. Die Süßlupine wurde wohl zu Versuchszwecken den Landwirtschaftskammern zum Preise von 100 zł pro 100 kg angeboten, der Verkaufspreis jedoch bleibt unverändert in der Höhe von 150 zł pro 100 kg bestehen. Sollte noch ein kleiner Bestand nach Abschluß der Frühjahrsbestellung im Osten Polens zur Verfügung stehen, so wird der Preis für Grünfutter-Süßlupinen im Laufe des Monats eine Senkung erfahren, damit der Landwirtschaft auch in Polen Gelegenheit gegeben wird, die Süßlupine als Grünfutterpflanze anzubauen.

Von einzelnen wird es öfters beengend empfunden, daß der freie Verkauf dem Landwirt untersagt wird. Wir bitten darauf Rücksicht zu nehmen, daß auch heute die Lupine leider noch bis 3% bitterer Körner auf 100 im Originalsaatgut enthält. Sollte je das Ziel des vollständigen Ersatzes der bitteren Lupine durch süße erreicht werden, so ist es nur auf dem Wege möglich, daß der Züchter sich den Saatgutverkauf allein vorbehält. Seine Aufgabe wird es sein, den Anteil bitterer allmählich auf 2 und 1% herabzusetzen, bis endlich die Bitterstoffrage an Bedeutung ganz verloren haben wird. Sollte der Handel mit Süßlupinen freigegeben werden, so erzielt die Landwirtschaft das gesteckte Ziel nie. Es dürfte daher nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern auch im Interesse des ganzen Landes sein, daß das Freiverkaufsverbot für Süßlupinensaatgut, wie es auch in Deutschland der Fall ist, bestehen bleibt.

Diplomlandwirt Zern.

Landwirtschaftliche Vereinsnachrichten

Gesellschaftsreise zur Reichsnährstandsausstellung Frankfurt am Main vom 17. — 24. Mai 1936.

Die Aussichten betr. Zustandekommen der Gesellschaftsreise haben sich wesentlich verbessert. Endgültiges läßt sich aber trotz unserer dauernden Bemühungen auch jetzt leider noch nicht sagen.

Da die Zeit drängt, empfehlen wir, trotz obiger Sachlage dringend unsern Mitgliedern und ihren Angehörigen, also Jungbauern und Jungbäuerinnen, ihre **Anmeldung für die Gesellschaftsreise** uns zu übermitteln, damit wir, sobald Einzelheiten bekannt werden, solche durch Rundschreiben den Reiselustigen zur Kenntnis bringen können.

Wenn, was zu befürchten ist, die Meldungen die Zahl der genehmigten Ausreisen übersteigt, werden wir eine Auswahl der Teilnehmer treffen müssen. Wir werden dann vor allem berücksichtigen:

Mitglieder, die unseren Zusammenschluß durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit besonders fördern.

Dazu gehören zum Beispiel Vorstandsmitglieder von Orts- und Frauengruppen sowie Ausschüssen, Vertrauensmänner, Jungbauern und Jungbäuerinnen, die an unsern Veranstaltungen rege teilnehmen und sich an ihrer eigenen Fortbildung interessiert zeigen usw.

Besonders werden wir auch Persönlichkeiten bevorzugen, die durch Uebernahme von Vorträgen persönliche Unkosten im Interesse unseres Vereinslebens getragen haben.

Ein weiterer Gesichtspunkt bei der Auswahl wird das Vorliegen einer Verpflichtung des Reiseteilnehmers bezüglich Teilnahme an den gemeinsamen Veranstaltungen unserer Reisegruppe sein.

Das Programm wird so aufgestellt werden, daß dem einzelnen genügend Zeit bleibt, sich auch seinen besonderen Interessen zu widmen.

Wir möchten Reiseteilnehmer zusammenbringen, die die gebotene Möglichkeit der Fortbildung auf landwirtschaftlichem Gebiet ernst ausnutzen.

Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft.

Mitgliedskarten.

Wir machen unsere Mitglieder zum wiederholten Male darauf aufmerksam, daß die Mitnahme der Mitgliedskarte zu Versammlungen und sonstigen geschlossenen Veranstaltungen unserer Kreis- und Ortsgruppen unbedingt notwendig ist. Die Polizei nimmt gelegentlich Prüfungen vor, ob es sich bei diesen Veranstaltungen auch wirklich um geschlossene Versammlungen der Mitglieder unserer Organisation handelt. Diese Prüfung wird erschwert, und es können somit Reibungen entstehen, wenn die Mitglieder die Mitgliedskarten nicht bei sich haben.

Das oben Gesagte gilt auch für die Familienangehörigen der Mitglieder. Die Ehefrauen erhalten auf Antrag die Mitgliedskarte umsonst. Söhne und Töchter können durch eine Gebühr von 1.— Zloty jährlich die Mitgliedschaft erwerben und erhalten die Mitgliedskarte nach der Zahlung ausgehändigt. Wenn mehr als zwei Familienangehörige (nicht gerechnet die Ehefrau) die Mitgliedschaft erwerben wollen, so wird die Gebühr nur für zwei Mitglieder erhoben, die übrigen erhalten die Mitgliedskarte umsonst.

Aus gesetzlichen Gründen sind vorher Aufnahmeformulare auszufüllen; sie sind bei den Bezirksgeschäftsstellen erhältlich.

Welage.

Vereinskalender

Bezirk Posen I.

Sprechstunden: Posen: Jeden Freitag vorm. in der Geschäftsstelle ul. Piekary 16/17. Wreschen: Mittwoch, 20. 5., um 9.30 Uhr im Hotel Haenisch. Kamionki: Freitag, 8. 5., um 4.30 Uhr bei

Seidel. **Swarzędz:** Sonnabend, 9. 5., um 4.30 Uhr in der Konditorei Lemke. **Tarnowo:** Montag, 11. 5., um 2 Uhr bei Fengler. **Golęczewo:** Dienstag, 12. 5., um 2.30 Uhr im Gasthaus. **Kostrzyn:** Mittwoch, 13. 5., um 10.15 Uhr bei Sienski. **Sroda:** Donnerstag, 14. 5., um 10 Uhr bei Mattheus. **Suchylas:** Freitag, 15. 5., um 3 Uhr bei Schmalz. **Gowarzewo:** Sonnabend, 16. 5., um 10 Uhr im Gasthaus. **Miłosław:** Dienstag, 19.5., um 12 Uhr bei Herrn Fitzke. **Schrimm:** Montag, 25. 5., um 9 Uhr im Hotel Centralny. Versammlungen: Ortsgruppe Dominowo: Sonntag, 10. 5., um 4 Uhr im Gasthaus Dominowo. Vortrag: Herr Styra-Posen: „Wir lernen Weltprobleme kennen." Hierzu sind auch die Angehörigen der Mitglieder eingeladen. **Ortsgr. Wreschen:** 17. 5. um 5 Uhr im Gasthaus **Biechowo.** Vortrag Dipl. Ldw. Bußmann. Thema wird noch bekanntgegeben. — In den obigen Sprechstunden und Versammlungen findet die Aufnahme der **Hagelversicherungen** statt.

Bezirk Posen II.

Sprechstunden: Posen: Jeden Mittwoch vorm. in der Geschäftsstelle ul. Piekary 16/17. Neutomischel: Der Geschäftsführer ist jeden Donnerstag vorm. in der Zweigstelle ul. Poznańska 4, anwesend. Neustadt: Montag, 11. 5., in der Spar- und Darlehnskasse. Pinne: Freitag, 15. 5., bei Bogusławski.

Ortsgruppe Pinne, Heilhilfe: Freitag, 15. 5. um 10 Uhr bei Bogusławski, Pinne, eine wichtige Besprechung der Heilhilfe der W. L. G. Alle Interessenten sind eingeladen. **Ortsgr. Samter:** Vers. 17. 5. um 3 Uhr bei Sundmann. Vortrag: Herr Styra: „Wir lernen Weltprobleme kennen". Angehörige der Mitglieder sind eingeladen.

Bezirk Bromberg.

Sprechtage Koronowo: 7. 5., 14. 5. und 28. 5. von 9—3 Uhr Hotel Jortzick, Koronowo.

Ortsgruppe Witoldowo: Versammlung mit gemeinsamer Kaffeetafel 17. 5. um 4 Uhr, Gasthaus Daluege, Witoldowo. Vortrag: Herr Willy Damaschke, Bromberg über: „Bauer und Volkstum". Alle Mitglieder nebst Angehörigen über 18 Jahre wollen vollzählig erscheinen. Gebäck sowie **Mitgliedskarten** sind mitzubringen. **Jungbauerngruppe Lukowiec:** Sitzung 12. 5., um 6 Uhr, Gasthaus Golz, Murucin. Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensleute der Ortsgruppe, sowie **alle über 18 Jahre alten** Bauernsöhne der Mitglieder werden hiermit eingeladen. Tagesordnung: Vortrag über: „Rindviehhaltung und Besprechung anderer wichtiger Tagesfragen".

Ortsgruppe Ciele. Mitglieder der Krankenheilhilfskasse. Generalversammlung: 10. Mai um 4 Uhr. bei Breit, Ciele. Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Mitgliedskarten d. W. L. G. sind mitzubringen.

Bezirk Gnesen.

Wir geben unseren Mitgliedern hierdurch bekannt, daß die Dienststunden der Geschäftsstelle Gnesen ab 1. Mai 1936 bis 30. 9. 1936 wie folgt festgesetzt werden: Das Büro der Geschäftsstelle ist an allen Wochentagen von 8—15 Uhr durchgehend geöffnet, am Sonnabend nur von 8—13 Uhr.

Sprechstunden: Wongrowitz: Jeden Donnerstag nach dem 1. und nach dem 15. des Monats. **Miloslawitz:** Montag, den 11. 5., von 9—½12 Uhr bei Jodeit. Ausfüllung von Hagelversicherungsanträgen. **Witkowo:** Mittwoch, den 13. 5., von 9 bis 11 Uhr im Kaufhaus. Ausfüllung von Hagelversicherangsanträgen. **Kletzko:** Donnerstag, den 14. 5., von ½2—5 Uhr bei Klemp. Ausfüllung von Hagelversicherungsanträgen. **Die Sprechstunde Dr. Klusaks in Gnesen findet Dienstag, den 12. Mai, von 9—1 Uhr im Büro der Geschäftsstelle, ul. Lecha 3, statt. Znin:** Dienstag, den 19. 5., von 9—11 Uhr bei Jeske.

Versammlungen: Ortsgruppe Janowitz: Mittwoch, den 27. 5., um 3 Uhr im Kaufhaus. Vortrag: Dipl.-Landw. Zipser-Posen über: „Wo soll der Bauer heute den Betriebserfolg suchen". Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Erscheinen aller Jungbauern ist Pflicht. Mitgliedskarten sind mitzubringen.

Bezirk Lissa.

Sprechstunden: Rawitsch: 8. und 22. 5. **Wollstein:** 15. und 29. 5.

Versammlungen: Ortsgruppe Tarnowo: 10. 5. um 13 Uhr bei Jackel. **Ortsgruppe Rothenburg:** 10. 5. um 16 Uhr bei Raschke. In beiden Versammlungen spricht Direktor Perek. Anschl. Behandlung geschäftlicher Mitteilungen. — Einige Ortsgruppen haben den Wunsch geäußert, Versammlungen auch ohne besondere Redner zu veranstalten, um landwirtschaftliche Tagesfragen zu besprechen. Wir können allen denjenigen Vorsitzenden, welche solche Veranstaltungen planen, Stoff für die Aussprachen zur Verfügung stellen und bitten daher, denselben bei uns anzufordern. — Wir brouchen noch einige kaltblütige Saugfohlen, gute Zuchtkälber. — Wir können auch Knechte und Dienstmädchen auf dem Lande unterbringen.

Bezirk Ostrowo.

Sprechstunden: Pleschen: Montag, den 11. bei Wentzel. Adelnau: Mittwoch, den 13. bei Kolata. Krotoschin: Freitag, den 15. bei Pachale. In allen Sprechstunden Entgegennahme der Hageldeklarationen. Versammlungen: Ortsgruppe Blumenau: Freitag, 8. 5. um 4 Uhr bei Schönborn, Eichdorf. Ortsgruppe Konarzewo: Sonnabend, 9. 5. um 4 Uhr bei Seite, Konarzewo. Anschließend versammelt sich die Jugend. Ortsgruppe Ratenau: Sonntag, 10. 5., nachm. 2½ Uhr bei Boruta in Ratenau. Anschl. versammelt sich die Jugend. Ortsgruppe Latowitz: Sonnabend, 16. 5. um 6 Uhr im Konfirmandensaal Latowitz. Ortsgruppe **Steinikshheim:** Sonntag, 17. 5. um 5 Uhr bei Biadała, Steinikshheim. — Ortsgruppen, die Flur- und Wiesenschauen wünschen, werden gebeten, dies unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Bezirk Rogasen.

Sprechstunden: Kolmar: Jeden Donnerstag bei Pieper. **Rogasen:** Freitag, den 15. 5. **Samotschin:** Montag, den 18. 5., vorm. bei Raatz.

Versammlungen: Ortsgruppe **Tarnówko:** Sonnabend, den 9. 5., um 7 Uhr bei Lehmann. 1. Vortrag: Herr Bachr-Posen. 2. Aussprache. 3. Geschäftliches und Verschiedenes. **Ortsgruppe Neubriesen:** Sonntag, den 10. 5., um 4 Uhr in Neubriesen. Versammlungslokal wird durch den Vorsitzenden bekannt gegeben. 1. Vortrag: Dr. Fritz über Viehkrankheiten. 2. Aussprache. 3. Geschäftliche Mitteilungen und Verschiedenes. **Ortsgruppe Margonin:** Montag, den 18. 5., um 7 Uhr bei Borchard. Näheres in der nächsten Bekanntgabe.

Bezirk Wirsitz.

Sitzungen: Ortsgruppe Netzthal: Donnerstag, 7. 5., um 6 Uhr im Lokal Pazderski. Ortsgruppe Friedheim: Freitag, 8. 5. um 5 Uhr im Lokal Vorkörper. Ortsgruppe Wissek: Sonnabend, 9. 5., um 5 Uhr im Lokal Schmidt. In allen 3 Sitzungen spricht Ing. agr. Karzel-Posen über die Erfahrungen aus den beiden letzten Dürrejahren. **Ortsgruppe Lobsens: Wiesenschau** mit Beratung durch Herrn Plate-Posen — Montag, 11. 5. Treffpunkt um 2 Uhr bei Krainick, Lobsens.

Sprechtage: Ortsgruppe Schubin: Donnerstag, 14. 5., von 10 bis 1 Uhr bei Ristau. Ortsgruppe Exin: Donnerstag, 14. 5., von 2 bis 5 Uhr bei Rossek. Ortsgruppe Nakel: Freitag, 15. 5., von 11 bis 3 Uhr bei Heller, Nakel.

Genossenschaftliche Mitteilungen

Konversion.

1. Zinsersparnis bei KV.

Zinssatz für konversionsfähige, jedoch nicht konvertierte Forderungen: mindestens 7½%
Zinssatz für konvertierte Forderungen 4½%
folglich Einsparung bei Konversion.................. 3%

d. h. bei zł 1 000,— jährlich........ zł 30,— Zinseinsparung
bei zł 2 000,— jährlich........ zł 60,— u. s. f.

2. Kosten bei hypothekarischen Sicherheiten.

Bei einer Sicherungshypothek von zł 2 000,—, die für einen Konversionsvertrag eingetragen wird, betragen die Kosten

a) Notariatsgebühren (50% Ermäßigung) etwa zł 20,—
b) Stempelgebühren erlassen .... zł —
c) Gerichtseintragungsgebühren erlassen....... zł —
d) Gerichtszustellungsgebühren etwa.......... zł 1,50

Gesamtunkosten .... zł 21,50
Zinseinsparung in einem Jahre (s. unter 1 oben) zł 60,—
folglich Nettoeinsparung .... zł 38,50

Im zweiten Jahre sind keine Eintragungs- und sonstigen Gebühren zu entrichten. Die Nettoeinsparung des zweiten Jahres beläuft sich auf 60,— zł.

Bei höheren KV-Beträgen stellt sich das Ergebnis noch günstiger.

3. Verordnungen über Eintragungskosten.

a) Verordnung des Justizministers vom 17. 12. 1934, Dz. U. Nr. 109, Pos. 969, Jahr 1934, enthält die Befreiung von den Gerichtsgebühren und die Herabsetzung der Notariatsgebühren.

b) Bekanntmachung des Finanzministers vom 1. 12. 1934, Dz. U. Nr. 109, Pos. 973, Art. 14 enthält Befreiung von Stempelgebühren.

4. Rückerstattung der Unkosten.

In den meisten Genossenschaften sind die Sollzinssätze für neue Schulden (nach dem 1. 7. 1932 entstandene) auf 7% und darunter gesenkt.

Die Zinseinnahme auf K. V. Kt. beläuft sich auf

a) Zahlung durch die Schuldner 4½%
b) Zinszuschuß des Staates 3%

insgesamt also 7½%

(Fortsetzung auf Seite 339)

Nr. 18. **Die Landfrau** 3. Mai 1936

(Haus- und Hofwirtschaft, Kleintierzucht, Gemüse- und Obstbau, Gesundheitspflege, Erziehungsfragen)

Für die deutsche Mutter im Auslande.

Besonders der deutschen Frau und Mutter im Auslande möchte ich sagen, daß wir in der Heimat genau wissen, wie wertvoll ihre Arbeit an ihren deutschen Volksgenossen und an ihren Kindern für die große Gemeinschaft aller Deutschen ist. Wir sind stolz auf die deutschen Frauen im Auslande, denen wir danken, daß durch ihre Erziehung Hunderttausende, ja Millionen deutscher Kinder dem Deutschtum erhalten bleiben.

Rudolf Heß.

Zum Muttertag. *)

Liebe deutsche Mutter!

In der tiefen Bewegung unserer Tage ist ein neuer Glanz um Dich aufgebrochen. Liebe und Dankbarkeit strömen Dir zu, Glaube und Hoffnung tragen Dich hoch. Du sollst nicht nur, was Du immer gewesen bist, Lebensquelle unseres Volkes sein, sondern auch strömende Kraftquelle werden für die großen Aufgaben, die es in Gegenwart und Zukunft bewältigen muß. Helfer und Wegführerin sollst Du ihm sein aus tiefer Not. Darum erwartet es Großes von Dir: die Fülle Deiner Liebeskraft, die Ursprünglichkeit Deiner Erkenntnis, den Starkmut Deiner Seele, die Fruchtbarkeit Deines Leibes, die Frömmigkeit Deines Herzens. Den ganzen Reichtum, die ganze Fülle Deiner Mutteraufgabe möchten wir von Dir gelebt sehen. Es ist ein Wunsch, der Dir laut und verborgen aus dem vielfältigen Lobpreis Deiner Aufgabe entgegenklingt. Wie ist Deine Antwort, liebe Mutter? Das ist das Entscheidende. Du spürst: nicht im Wort kann sie bestehen, im Sprechen über die „Mütterlichkeit", sondern Dein Leben, das Du täglich für Deine Familie und Dein Volk lebst, muß sie geben. Dein Handeln und Denken, Dein Tun und Schweigen müssen für Dich zeugen. Künden müssen sie davon, daß Du gleicherweise und in einem und demselben Atemzug aus dem Ewigen und Zeitlichen Deiner Aufgabe wirkst. Das eine ist die wunderbare Kraft hingebender Liebe an Mann und Kinder, die Familie und Volk immer neu das Leben schenkt, und das andere die Verpflichtung, ihnen eine Mutter zu sein, die wach ist für die Forderungen und Fragen der Zeit, die über ihr Schicksal entscheiden. Es gibt keine Lebensäußerung, kein Schaffen und keine Aufgabe des Volkes, die Dich, liebe Mutter, nichts anginge. Durch Familie und Hauswirtschaft bist Du aufs engste mit ihnen verbunden, und Dein Einfluß ist größer, als Du selbst es meist weißt. Mehr denn je mußt Du das ganze Leben des Volkes in Dein Herz nehmen, und aus ihm müssen wiederum Ströme von Kraft, Weisheit und Liebe in alle seine Zellen gehen. Du mußt selber Herz der Familie, Herz des Volkes sein und darum wie das lebendige Herz in Deinem Leibe sammeln und spenden, aufnehmen und abgeben, binden und lösen, klären und erneuern, dienen und Dich behaupten — bis zum Tode.

*) Aus dem Vorwort zum „Hausbuch der deutschen Mutter", herausgegeben von Maria Laarmann, Bildgut-Verlag, Essen. Pr. 6.45 M. Vielleicht schenken die Ortsgruppen der Welage ihren Frauenabteilungen zum Muttertag dieses wertvolle Buch.

Ist Müttererholung notwendig?

Jeder Mensch, der einem Beruf nachgeht, freut sich schon lange vorher auf seine so wohlverdiente Urlaubszeit. Seien es noch so wenig Tage der Freizeit, so bedeuten sie für ihn doch eine Ausspannung nach der schweren Arbeit eines langen Jahres. Er braucht einmal ein paar Tage, die er sich ganz nach eigenem Wunsch und Geschmack einrichten kann. Hat er auch kein Geld, um weite Reisen zu unternehmen, so trachtet er doch danach, möglichst aus der nächsten, alltäglichen Umgebung herauszukommen, um einmal den Alltag mit seinen Sorgen und Nöten zu vergessen. So der berufstätige Mensch!

Wie steht es aber nun mit einer Erholung der Hausfrauen und Mütter? In früheren Jahren nahm man es als selbstverständlich hin, daß die Mutter ihr ganzes Leben tagaus und tagein arbeiten und sich für die Familie aufopferte. Das Leben in und für die Familie und das Aufopfern für diese ist auch heute die schönste und höchste Pflicht, die eine Frau erfüllen kann, doch mit dem Unterschied, daß man anerkennt, daß gerade die Mütter, die im Hinblick auf die Erhaltung des Volkstums so Großes leisten, auch einmal eine Entspannung brauchen. Sie, die durch schwere Arbeit für Mann und Kinder überlastet sind, müssen einmal von ihren täglichen Mühen befreit werden. Sie müssen Erholung haben, damit sie in der folgenden Zeit wieder ihren Aufgaben für die Familie und somit für das Volk gewachsen sind.

Das ist der Sinn des Müttererholungswerkes, das in diesem Jahr **wieder vom Deutschen Wohlfahrtsbund Bromberg, Abteilung „Mutter und Kind"**, und vom **Deutschen Wohlfahrtsdienst Posen** durchgeführt werden soll. In schön gelegenen Erholungsheimen sollen Mütter, **die sich aus eigenen Mitteln keine Erholung gönnen können**, für einen vierwöchigen Aufenthalt untergebracht werden. Hier sollen sie Entspannung finden und frische Kräfte sammeln, die sie befähigen, ihrer Pflicht als Frau und Mutter auch in Zukunft nachzukommen.

Damit aber auch dieses, für unser Volkstum so wichtige Werk durchgeführt werden kann, werdet ihr, deutsche Volksgenossen, aufgefordert, zu helfen. Besucht unsere Veranstaltungen, kauft Mutterkarten und Abzeichen, denn aus dem Erlös wird das Erholungswerk finanziert.

Mütter müssen Zeit haben für ihre Kinder.

Von Johanna Martin.

Ja, das ist eine große Unerläßlichkeit und darf nie übersehen werden! Auch wenn wir noch so sehr beschäftigt sind, müssen wir es verstehen, trotzdem für die Kinder da zu sein. Das erfordert von uns eine bewußte Hingabe an das Kind, aber die ist eben unerläßlich. Denn sie erwächst aus dem Muttersein, — aus dem Elternwerden, — aus dem Ineinanderverbundensein der Geschlechterfolge und ihrer Aufgabe.

Als wir Kind waren, sagten die Eltern zu uns: du sollst das, — du mußt jenes. Immer stand ihr Wille über uns. Wenn wir selber Eltern werden, spüren wir staunend das große Neue als Aufgabe vor uns: du sollst, du mußt. Es wird uns klar, daß wir die sittlich Reifen sein müssen, damit das Kind richtig beraten und geführt wird. Und nun erst begreifen wir, daß der Befehl unserer Eltern nicht Willkür war, sondern richtunggebende Hilfe für unser gutes Wachstum in körperlicher, geistiger und seelischer Hinsicht. Es überkommt uns das Ahnen, daß Elternschaft, Muttersein Größe verlangt und wir immer aufs Neue lernen, wachsen, reifen müssen.

Es ist selbstverständlich, daß wir stets in bewußter Selbsterziehung stehen müssen, wenn wir ein Kind richtig erziehen wollen. Es ist nötig, daß wir unsere Lebenskenntnis erweitern, Lebenserkenntnisse gewinnen, damit wir nicht nur dem kleinen Kind, sondern auch dem heranwachsenden, dem schulpflichtigen und schulentlassenen Kind Führerin sein können. — Das alles lernen wir selbst nicht von heute zu morgen. Auch dazu brauchen wir Zeit. Aber die beste Lehrzeit für uns ist es, wenn wir Zeit haben für unsere Kinder — von klein an —, damit wir selber mit dem Kinde wachsen, hineinwachsen in unsere Aufgabe.

Das ist nicht so zu verstehen, als sollten wir nun dauernd uns mit dem Kind beschäftigen, es immerfort kommandieren. Nein, das gerade ist die Kunst: das Kind unauffällig so zu führen, daß es vom Verkehrten abgelenkt wird und aus sich heraus das Richtige tut.

Da ist zum Beispiel das kleine Plappermäulchen in der Küche. Wir stecken in der Arbeit, haben Eile — und es fragt und fragt — und wir werden ungeduldig und sagen: Geh mir doch aus dem Weg, — und frag' nicht so viel; ich habe keine Zeit; — geh für dich allein spielen. Und das Kind verzieht den Mund zum Weinen und sagt: „Mutti nie Zeit für mich." Nein, das ist nicht richtig. — Wir brauchen ja durchaus nicht alle Gedanken beim Geplauder des Kindes zu haben, sondern nur ab und zu ein Wort zu sagen, damit das Kind spürt, daß wir Anteil an ihm nehmen.

Das Kind braucht unsere Bereitschaft, darauf einzugehen, weil es selbst mit dem immer Neuen, das es sieht und anstaunt, nicht allein fertig wird. Und das ist ja gerade das große Geschenk, daß uns Müttern gegeben wird: die junge Menschenseele klar und lauter vor uns ausgebreitet zu sehen und ihre Bildnerin im höchsten Sinne des Wortes zu sein.

Das ist „Zeit haben" für das Kind, das Beobachten, den rechten Augenblick erfassen für Gewährenlassen oder Eingreifen.

Mit dem heranwachsenden Schulkind können wir dann unauffällig und doch stark eingreifend mit dem Wissensstoff und der Erweiterung seiner Lebenskenntnisse und Erfahrungen in gleicher Weise mitgehen. — Ihm stets die Zusammenhänge und die Verflochtenheit der Dinge mit der Natur, mit den Menschen und mit der Heimat zeigen. Ihm klarmachen, daß jeder einzelne von uns ein tüchtiger, ein pflichttreuer, ein guter, ehrenhafter Mensch sein muß, damit das deutsche Volk in seinem deutschen Wesen bestehen bleiben kann. Nicht so tun wir das, daß wir die Jugend, die Kinder hernehmen zu einer besonderen Stunde und viel davon reden, bis sie ermüden. Nein, immer so bei Gelegenheit, einer praktischen Gegebenheit, damit neben der Wirklichkeit des Erlebens auch die geistige Durchdenkung da ist, die Willensrichtung beeindruckt wird.

Für die Landfrau finden sich solche Gelegenheiten z. B. bei den sogenannten „Bahnkindern", d. h. wenn ihre Kinder in benachbarte Städte zur Schule fahren. Daraus ergeben sich manchmal ungünstige Beigaben verschiedenster Art: sie müssen sehr früh fort, — kommen nach der häuslichen Tischzeit erst heim, sie haben nicht immer nur gut erzogene Mitfahrende. Da ist ganz besonders „Zeit haben" nötig und die günstigste Stunde wohl die, wenn sie heimkommen und aufgeschlossen und lebendig erzählen. Da wirkt ein Einwurf, ein Zustimmung, eine Mahnung am besten.

Wenn das Kind mit übervollem Herzen heimkommt, müssen wir zuhören und alles in unserem Herzen bewahren. Denn so lange sie noch alles erzählen, ist das Gefühl, de Mutter alles zu sagen, noch ganz selbstverständlich.

Selbstverständlich ist das „Zeit haben" für dieses Sichaussprechen auch nötig, wenn das Kind vom Kindergarten, vom Sport, von der Jungschar, von der Kameradschaft und anderem Beisammensein heimkommt.

Sie bringen uns Müttern damit auch das neue, junge Leben unserer Zeit heran. Und der junge Mensch erwächst durch diese unsere feine Kunst der unaufdringlichen, seelsorgerischen Führung aus innerer Sicherheit zur Persönlichkeit.

Wenn wir uns immer so Zeit nehmen für unsere kleinen und großen Kinder, dann werden wir ganz selbstverständlich, je älter sie werden, ihre mütterliche, schwesterliche Freundin, die ganz mit ihnen verwachsen ist, die weiß, — wann sie mehr die Mutter, die schwesterliche Gefährtin, die anteilnehmende Freundin brauchen.

Dann schenkt die Jugend uns auch das, was wir zur Fülle unseres eigenen Glückes brauchen: Liebe, Wärme, Verehrung.

Stockauslese in Erdbeerkulturen.

„Stockauslese" gehört in der Erdbeerkultur zu den unbedingt notwendigen Vorarbeiten, um gesunde und ertragreiche Nachzucht zu erhalten. Schon in der Blütezeit hat diese Beobachtung in den Erdbeeranlagen einzusetzen. Es werden solche Pflanzen mit Stäbchen bezeichnet, die stramme, aufrechtstehende Blütenstiele tragen und gleichfalls einen reichen Ansatz zeigen. Der sorgfältigen Ueberwachung wegen nimmt man hierfür zunächst Stäbchen, die senkrecht an die Pflanze gesteckt werden. Bei der nun weiteren Beobachtung stellt man diejenigen Pflanzen fest, die gut angesetzt haben und schöne, vollkommene große Früchte tragen. Deshalb benötigt man weitere Kontrollstäbchen, die etwas schräg gesteckt werden. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, zwischen den eben genannten Eigenschaften und Vorzügen genau zu unterscheiden. Für die Nachzucht kommen dann von den Ranken in erster Linie nur die Ableger in Frage, die kräftige Blütenstiele sowie reichen Ansatz und vollkommene Früchte gebracht haben. Hiervon verwendet man wieder die besten bewurzelten Rankenpflänzchen. Um dieselben nicht unnütz lange an den Stöcken zu belassen und die Mutterpflanzen dadurch zu entkräften, verstopft man die Setzlinge am besten auf ein besonderes Beet. Dadurch ist auch ein besseres Sauberhalten des Geländes eher möglich. Andererseits kann es auch vorkommen, daß für die eigentliche Pflanzzeit — August — das für die Erdbeeranlage bestimmte Feld infolge der Vorkultur nicht rechtzeitig frei wird. Wo dieses vorauszusehen ist, werden dort, wo die Nachzucht der jungen Pflanzen erfolgen soll, die im Handel erhältlichen billigen Papptöpfe unter die besten Rankenausläufer gesetzt bzw. eingegraben, so daß die Töpfe die Bewurzelung aufnehmen. Dann hat man es in der Hand, jederzeit — also auch nach der eigentlichen Pflanzzeit — die Erdbeerneupflanzung ohne Störung der Wurzeln vorzunehmen. So vorbehandelte und ausgelesene Jungpflanzen ergeben schon im ersten Jahr einen nennenswerten Ertrag. Die Ansicht, daß man für die Nachzucht nur immer die stärksten Ranken verwenden müsse, ist irrig; sie sind unter Umständen die unfruchtbarsten.

Naß- und Trockenfäule bei Dahlien.

Die Knollen der Dahlien werden im Winteraufbewahrungsraum bei nicht genügender Aufmerksamkeit öfters von der Fäule befallen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Naß- und Trockenfäule. Beide Arten der Fäule werden durch Pilze verursacht. Je nachdem, welche Pilze die Erreger der Naßfäule waren, zeigt sich auf den Knollen ein grauer oder weißer Schimmel. Auch die Trockenfäule macht sich durch Schimmelüberzüge kenntlich. Dahlienknollen, die von der Fäule befallen wurden, sind nicht mehr zum Auspflanzen verwendbar. Es empfiehlt sich aber auch, Knollen, die in nächster Nachbarschaft der erkrankten Knollen gelegen haben, nicht mehr auf das Land zu bringen, da der Verdacht der Ansteckung besteht. Am besten ist es, derartige Knollen zu verbrennen, jedenfalls dürfen sie nicht auf den Dünger- oder Komposthaufen kommen.

Rezepte.

Meerrettichbrötchen.

125 g Butter werden schaumig gerührt, mit zwei harten Eigelb und vier Eßlöffel geriebenem Meerrettich, dem gehackten Eiweiß verrührt. Dann teilt man die Masse und rührt unter eine Hälfte fein gehackten Schnittlauch und einige gehackte Kapern, unter die andere geriebenen Apfel. Dieser Aufstrich wird auf Weißbrotscheiben gestrichen und mit Kapern, Schnittlauch, gehacktem Eiweiß verziert.

Vereinskalender.

Bezirk Posen I.

Ortsgruppe Krosinko, Frauenabteilung: Versammlung: Sonntag, 10. 5., um 3 Uhr bei Jochmann Nachfl., Krosinko. Besprechung über die vom Frauenausschuß übersandten Merkblätter und andere Fragen des Vereinslebens. Gemeinsame Kaffeetafel. Gebäck ist mitzubringen.

Bezirk Bromberg.

Frauenausschuß. Versammlungen: Ortsgruppe Koronowo: 9. 5. um 3 Uhr bei Jortzick, Koronowo. Zahlreiche Beteiligung erbeten, da wichtige Besprechungen vorliegen. **Kreisgruppe Bromberg:** Sitzung der Leiterinnen der Frauengruppen des Kreises Bromberg am 13. 5. um 11 Uhr im Zivilkasino, Bromberg, ul. Gdańska Nr. 20. **Ortsgruppe Sicienko:** 15. 5. um 4 Uhr Gasthaus Protokowicz, Sicienko. **Ortsgruppe Wloki:** 20. 5. um ¼4 Uhr mit gemeinsamer Kaffeetafel im Hause von Frau Wirth, Trzeciewiec. Anschl. Wirtschaftsbesichtigung.

Bezirk Gnesen.

Frauen- und Töchterversammlungen: Ortsgruppe Markstädt: Donnerstag, den 7. 5., um 3 Uhr bei Jodeit, Miloslawiz, mit Kaffeetafel. Kaffee und Gebäck preiswert zu haben. Vortrag: Landschaftsgärtner Hornschuh-Gostyn über: „Der Hausgarten im Frühjahr und Sommer sowie die Bekämpfung der Insekten, Schädlinge und Krankheiten". Männer sowie Söhne über 18 Jahre sind hierzu herzlichst eingeladen.s Die „111 Lieder" sowie Mitgliedskarten sind mitzubringen. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Ortsgruppen Niehof-Hohenstein und Lekno: Freitag, den 8. 5., nachm. 4 Uhr im Gasthaus Skarbinski, Niehof. Vortrag: Landschaftsgärtner Hornschuh-Gostyn über: „Der Hausgarten im Frühjahr und Sommer sowie die Bekämpfung der Insekten und Schädlinge". Männer sowie Söhne über 18 Jahre sind hierzu herzlichst eingeladen. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Mitgliedskarten sind mitzubringen.

Bezirk Lissa.

Bezirksgruppe Lissa: Frauenabteilung: Am 17. 5. um 16 Uhr Zusammenkunft der Vertrauensfrauen aus dem ganzen Bezirk bei Frau von Loesch-Gabel. Näheres ist aus besonderen Einladungen zu ersehen.

Das Dekret des Staatspräsidenten vom 26. 4. 1936 über den Geldverkehr mit dem Auslande und den Verkehr mit ausländischen und inländischen Zahlungsmitteln.

(Dziennik Ustaw 1936, Nr. 32 vom 27. April 1936).

Art. 1) Zahlungsmittel im Sinne dieses Dekrets sind Geld (Münzen, Banknoten sowie alle Papiergeldzeichen), ebenfalls Wechsel, Schecks, Kassenassignate, Akkreditive, Auszahlungsaufträge und Anweisungen. Geld, das im Inlande gesetzlich nicht im Umlauf ist (Auslandsgeld) sowie Wechsel, Schecks, Kassenassignate, Akkreditive, Auszahlungsaufträge und Anweisungen, die auf ausländische Valuta lauten und im Auslande zahlbar sind (Devisen), stellen ausländische Zahlungsmittel dar.

Unter dem Ausdruck „Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln" wird der Abschluß oder die Ausführung von Kaufverträgen, der Tausch, das Darlehen, die Uebertragung sowie Verpfändung, deren Gegenstand ausländische Zahlungsmittel sind, verstanden.

Ausländer im Sinne dieses Dekrets ist eine natürliche oder juristische Person, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Auslande hat, ohne Ausschluß der ausländischen Abteilungen (Filialen, Agenturen, Vertretungen) der inländischen Unternehmen und Institute.

Als Personen, welche ihren Wohnsitz oder Sitz im Inlande haben, gelten gleichfalls die auf polnischem Gebiete gelegenen Unternehmen und Industrie- und Handelsanstalten usw., deren Vorstände oder Eigentümer ihren Sitz oder Wohnsitz im Auslande haben, sowie die in Polen befindlichen Abteilungen (Filialen, Agenturen und Vertretungen) der ausländischen Unternehmen und Institute.

Die Vorschriften dieses Dekrets und der zu ihm erlassenen Ausführungsverordnungen werden auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig analog wie auf das ausländische Gebiet angewandt.

Art. 2) Alle Verbote und Beschränkungen, die in diesem Dekret sowie in den zu ihm erlassenen Ausführungsverordnungen enthalten sind, finden keine Anwendung auf die Bank Polski.

Art. 3) Als Ausführungsorgan für die Vorschriften dieses Dekrets in dem in den Ausführungsverordnungen festgestellten Bereiche wird eine Devisenkommission berufen. Die Zahl der Mitglieder der Devisenkommission sowie die Art ihrer Berufung bestimmt die Ausführungsverordnung mit der Beschränkung, daß den Vorsitzenden der Kommission der Finanzminister ernennt.

Die Devisenkommission entscheidet im Rahmen ihrer Ermächtigungen auf Grund freien Ermessens ohne die Pflicht der Angabe von Gründen. Die Entscheidungen und Entschließungen dieser Kommission können entweder allgemeine sein oder besondere Angelegenheiten betreffen.

Die Devisenkommission ist zur Erhebung von Manipulationsgebühren bei ihren einzelnen Amtsgeschäften in der durch sie bestimmten Höhe berechtigt.

Anträge und Anmeldungen, die an die Devisenkommission eingereicht werden, sowie die Erteilung einer Genehmigung durch sie, wie auch der ganze mit dieser Kommission geführte Schriftwechsel sind frei von Stempelgebühren.

Art. 4) Wenn in diesem Dekret oder in den Ausführungsverordnungen zu ihm die Rede von einer Genehmigung ist, so ist darunter — soweit aus dem Wortlaut oder dem Inhalt der betreffenden Vorschrift nichts anderes hervorgeht — die Genehmigung der Devisenkommission zu verstehen.

Art. 5) Der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln ist verboten, soweit nicht eine der vertragschließenden Parteien die Bank Polski oder ein Bankunternehmen ist, das die entsprechenden Ermächtigungen (Devisenermächtigungen) erhalten hat.

Der Finanzminister stellt die Bedingungen und den Bereich der erteilten Devisenermächtigungen fest und kann sie nach freiem Ermessen ohne die Pflicht, die Gründe anzugeben, beschränken, aufschieben oder zurücknehmen.

Die Liste der Bankunternehmen, die zum Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln berechtigt sind, sowie ihre Aenderungen veröffentlicht der Finanzminister im amtlichen Teile des Monitor Polski.

Art. 6) Der Handel mit Gold, seine Einfuhr aus dem Auslande, sowie die Ausfuhr von Gold ins Ausland sind ohne Genehmigung verboten. Unter dem Handel mit Gold ist zu verstehen der Abschluß oder die Ausführung von Kaufverträgen, der Tausch, das Darlehn, die Uebertragung sowie Verpfändungen, deren Gegenstand Gold ist.

Die Vorschrift des vorigen Absatzes wird angewandt auf Gold in Münzen, die in irgendeinem Lande das gesetzliche Zahlungsmittel sind (Art. 1), ebenso auf solche, welche sich nirgends im gesetzlichen Verkehr befinden, sowie auf Gold in Stäben, in Gestalt von Abgüssen und Gegenständen, welche nicht die Merkmale eines zum Gebrauche fertigen Erzeugnisses besitzen, sowie im unverarbeiteten Zustande in jeder Gestalt.

Art. 7) Der Erwerb von ausländischen Zins- und Dividendenpapieren sowie von Kupons von solchen Papieren, die Einführung solcher Werte aus dem Auslande wie gleichfalls der Erwerb von polnischen Zins- und Dividendenpapieren sowie von Kupons von solchen Papieren von Ausländern, sowie die Einführung aus dem Auslande — ist ohne Genehmigung verboten.

Art. 8) Die Ueberweisung, Versendung und Ausfuhr von Zahlungsmitteln in das Ausland ohne Rücksicht auf die Valuta, auf welche sie lauten, sind ohne Genehmigung verboten.

Die Stellung aller Zahlungsmittel zur Verfügung von Ausländern, die Bewirkung von Anweisungen, Uebertragungen und Einzahlungen, ohne Rücksicht auf ihre Form und die Valuta, auf Konten von Ausländern, die in den inländischen Bankunternehmen geführt werden, sowie die Bewirkung von Auszahlungen irgend welcher Art im Inlande im Auftrage von Ausländern — sind ohne Genehmigung verboten.

Die Versendung und die Ausfuhr von Zins- und Dividendenpapieren, von Kupons von solchen Papieren sowie von Sparbüchern in das Ausland sind ohne Genehmigung verboten.

Die unter Innehaltung der Vorschriften der Absätze 1 und 3 dieses Artikels vorgenommene Versendung von Zahlungsmitteln, Sparbüchern, allen Zins- und Dividendenpapieren sowie von Kupons von solchen Papieren in das Ausland muß ausschließlich in Briefen oder Wertpaketen oder eingeschriebenen Briefen geschehen, die auf der Post in offenem Zustande aufgegeben werden.

Art. 9) Die Erteilung von Kredit an Ausländer oder die Uebernahme einer Bürgschaft für die Bezahlung solcher Kredite durch natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Inlande haben, ist ohne Genehmigung verboten.

Die Erlangung eines Kredites von einem Ausländer sowie die Uebernahme einer Bürgschaft für die Bezahlung eines solchen Kredites durch eine natürliche oder juristische Person, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Inlande hat, erfordert die Anmeldung bei der Bank Polski.

Die Vorschrift des vorigen Absatzes betrifft nicht Kredite, die den Erwerbern durch die Verkäufer in Gestalt von Ware (sogenannte Warenkredite) erteilt werden.

Art. 10) Natürliche und juristische Personen, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Inlande haben, sind verpflichtet, bei der Bank Polski anzumelden und dieser Bank oder den ermächtigten Bankunternehmen (Art. 5) zum Kaufe anzubieten: Die Forderungen an das Ausland aus allen Rechtstiteln, insbesondere für ins Ausland verkaufte Waren, für Zins- und Dividendenpapiere sowie Kupons von diesen Papieren, ebenso für Leistungen und Dienste aller Art gegenüber dem Auslande.

Die in dem vorigen Absatz festgestellte Pflicht gilt als in dem Umfange und in Beziehung auf diejenigen Kategorien von Personen und diejenigen Forderungen bestehend, wie dies die Ausführungsverordnungen bestimmen werden.

Art. 11) Jedes Bankunternehmen und jedes Kreditinstitut, ohne Ausschluß der genossenschaftlichen Unternehmen und Institute, ebenso diejenigen Handels- und Industrieunternehmen, welche mit dem Auslande Handelsgeschäfte führen oder durch ihre Tätigkeit im großen Maße auf den Geldverkehr mit dem Auslande einwirken, können der Aufsicht von besonderen Regierungskommissaren unterstellt werden, welche durch den Finanzminister auf Kosten des betreffenden Unternehmens oder Instituts bestimmt werden.

Art. 12) In allen den Fällen, in denen die Erfüllung einer Geldleistung die Genehmigung gemäß den Vorschriften dieses Dekrets oder seiner Ausführungsverordnungen erfordert, steht dem Schuldner das Recht zu, auf Verlangen des Gläubigers den Gleichwert einer solchen Leistung in Inlandswährung an die Bank Polski oder an eine Bank, welche eine entsprechende Devisenermächtigung besitzt, auf Rechnung des Gläubigers zu leisten.

Ausgeklagte sowie beim Schuldner nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Dekrets zwangsvollstreckte Leistungen, welche gemäß diesem Dekret oder den Ausführungsverordnungen zu ihm eine Genehmigung erfordern, müssen auf Antrag des Gläubigers durch den Schuldner oder die Vollstreckungsorgane im Gleichwert dieser Leistungen auf Rechnung des Gläubigers bei der Bank Polski oder bei einer Bank eingezahlt werden, welche eine entsprechende Devisenberechtigung hat.

Die Bedingungen der Verfügung durch den Schuldner über Beträge, die auf sein Konto auf Grund dieses Artikels eingezahlt werden, setzt die Ausführungsverordnung fest.

Art. 13) Für alle Umsätze und Verrechnungen in ausländischen Zahlungsmitteln verpflichten die Kurse für ausländische Banknoten oder Devisen, die in dem Zettel der amtlichen Geldbörse in Warschau notiert werden (für ausländisches Geld — die Kurse, die in der Rubrik des Zettels „Banknoten" angegeben sind, dagegen für Devisen — die Kurse in der Rubrik „Schecks und Einzahlungen"). Mangels von Notierungen in dem Zettel der erwähnten amtlichen Börse verpflichtet der Kurs für ausländische Zahlungsmittel, der durch die Bank Polski im amtlichen Teile des Monitor Polski festgestellt und veröffentlicht wird. Die in dem Börsenzettel notierten Devisenkurse verpflichten gleichfalls für ausländische Banknoten, die an dem betreffenden Tage keine Börsennotiz oder keinen durch die Bank Polski veröffentlichten Kurs haben.

Auf Umsätze und Verrechnungen in ausländischen Zahlungsmitteln, deren Kurse weder in dem amtlichen Börsenzettel noch durch die Bank Polski veröffentlicht werden, können die entsprechenden Auslandskurse angewandt werden.

Art. 14) Außer den Kursen, die in dem Börsenzettel der amtlichen Geldbörse in Warschau notiert werden, sowie außer den durch die Bank Polski gemäß dem Artikel 13 festgestellten und veröffentlichten Kursen ist die Veröffentlichung von anderen inländischen oder ausländischen Kursen, die das Verhältnis von ausländischen Zahlungsmitteln oder von Gold zu dem Zloty bezeichnen, verboten. Dieses Verbot wird jedoch nicht auf die Bank Polski angewandt, der es erlaubt ist, gleichfalls die ausländischen Kurse des Zloty zu veröffentlichen; es betrifft auch nicht die Feststellung und die Veröffentlichung des Verhältnisses von ausländischen Zahlungsmitteln oder von Gold zum Zloty durch die zuständigen Staatsbehörden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Art. 15) Der Finanzminister ist berechtigt, im Wege von Verordnungen zu den von ihm festgestellten Bedingungen die Ausführung von Geschäften zu gestatten, die durch dieses Dekret verboten oder beschränkt sind, sowie von den in diesem Dekret festgestellten Pflichten Befreiung zu gewähren.

Art. 16) Wer sich der Ueberschreitung der Vorschriften der Artikel 5, Abs. 1, Art. 6, 7, 8 und 12 sowie der Verordnungen, die auf Grund dieser Artikel erlassen werden, schuldig macht, ebenfalls, wer sich der wissentlichen Angabe von unwahren Tatsachen oder der Vorlegung von falschen Beweisen zum Zwecke der Erlangung der Genehmigung für den Ankauf und die Ausfuhr von Zahlungsmitteln ins Ausland oder der Erlangung von Vorteilen aus diesen Geschäften schuldig macht, wird mit einer Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren und einer Geldstrafe bis zu 200 000 Zloty bestraft.

Wenn der Täter nicht wissentlich und ohne die Absicht des Gewinnes handelt, so wird er mit Arrest bis zu 2 Monaten sowie mit einer 10 000 Zloty nicht übersteigenden Geldstrafe bestraft; falls das Gericht Umstände feststellt, die die Grundlage zu einer außerordentlichen Milderung der Strafe bilden, kann sie lediglich auf die Geldstrafe beschränkt werden.

Wenn die die Straftat bildenden Geschäfte gewerbsmäßig begangen worden sind, so kann keine geringere Strafe als 3 Jahre Gefängnis und 100 000 Zloty Geldstrafe verhängt werden, wobei die Geldstrafe außerdem in diesem Falle bis zum dreifachen Betrage der Summe, die den Gegenstand des Vergehens bildet, oder des Wertes eines anderen Gegenstandes des Vergehens erhöht werden kann.

Bei nichtberechtigter Ausfuhr von Gold, ausländischen und inländischen Zahlungsmitteln sowie anderen Werten ins Ausland (Schmuggel), kann die Geldstrafe bis zur dreifachen Höhe der ausgeführten Gegenstände erhöht werden, auch wenn das Vergehen nicht gewerbsmäßig ausgeführt wurde.

Bei den in den Abs. 1, 3 und 4 genannten Vergehen muß außerdem durch gerichtliches Urteil das Verfallen der den Gegenstand des Vergehens bildenden Geldbeträge in bar, Gold sowie Wertpapieren entschieden werden, ohne Rücksicht darauf, wessen Eigentum sie sind. Außer Bargeld unterliegen andere Zahlungsmittel (Art. 1) nicht dem Verfall.

Als eines Vergehens schuldig, das durch ein Bankunternehmen oder durch ein Kreditinstitut, wie auch durch irgend welches Handels- oder Industrieunternehmen begangen worden ist, werden auch die Personen angesehen, welche das Geschäft unmittelbar ausführen, welches das Vergehen darstellt, ebenso auch alle Vorgesetzten, welche den Auftrag zur Ausführung eines solchen Geschäftes gegeben oder ein schon ausgeführtes Geschäft angenommen haben. Die Leiter der obengenannten Unternehmen oder Institute werden, soweit sie nichts von der Ausführung des die Straftat bildenden Geschäftes durch die von ihnen geleiteten Unternehmen oder Institute wußten, als der Nichtbeaufsichtigung schuldig angesehen und mit einer Strafe in dem im Abs. 2 vorgesehenen Höchstmaße bestraft.

Art. 17. Wer sich der Veröffentlichung von inländischen oder ausländischen Kursen schuldig macht, deren Veröffentlichung durch die Vorschriften des Art. 14 verboten ist, ebenso wer sich der Uebertretung der Vorschriften der Art. 9 und 10 sowie der zur Ausführung dieser Artikel erlassenen Verordnungen schuldig macht, wird mit einer Arreststrafe bis zu einem Jahre und einer Strafe bis zu 100 000 Zloty bestraft. Wenn der Täter nicht vorsätzlich gehandelt hat, so wird die in dem Art. 16, Abs. 2 vorgesehene Strafe angewandt.

Art. 18. Wer sich des Abschlusses von Geschäften und der Ausführung von Verrechnungen zu einem höheren Kurse als dem gemäß Art. 13 verpflichtenden schuldig macht, wird mit den Strafen bestraft, welche im Art. 16 vorgesehen sind.

Art. 19. Personen, die mit einer der im Art. 16, Abs. 1, 3 und 4 sowie im Art. 18 vorgesehenen Strafe bestraft worden sind, kann für den Zeitraum bis zu 5 Jahren das Recht der Führung von Handel oder der Verwaltung eines Handelsunternehmens oder der Beschäftigung mit Handelsvermittlung aberkannt werden.

Art. 20) Die in den Art. 16 bis 18 genannten Vergehen gehören zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte.

Art. 21) In den Fällen des Schmuggels (Art. 16, Abs. 4) kann die einstweilige Festnahme des Beschuldigten angeordnet werden.

Der Untersuchungsrichter kann das Vorbeugungsmittel nur auf Antrag des Staatsanwaltes mildern oder aufheben.

Art. 22. Die Ausführung dieses Dekrets wird übertragen: in dem Teil, der durch die Art. 16—21 umfaßt wird, dem Justizminister, in Ansehung des Art. 12 — dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Justizminister, in dem übrigen Teile dem Finanzminister.

Art. 23. Dieses Dekret tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Verordnung des Staatspräsidenten vom 15. 2. 1928 über die Ausfuhr von Gold ins Ausland (Dz. Ust. Nr. 18, Poz. 156) ihre Gültigkeit.

Ausführungsverordnung zur Devisenverordnung.

(Dz. Ust. 1936, Nr. 32).

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Bankunternehmen, die durch den Finanzminister ermächtigt werden, sich mit dem Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln zu befassen, erhalten den Namen Devisenbanken oder Devisenagenten, abhängig von dem Umfange der ihnen erteilten Berechtigungen. Die Berechtigungen der Devisenbank oder des Devisenagenten werden individuell in Form von schriftlichen Dekreten erteilt.

Die Erlangung der Berechtigungen einer Devisenbank hat für das Bankunternehmen die Pflicht zur Folge, die besessenen ausländischen Zahlungsmittel der Bank Polski auf ihr Verlangen zu verkaufen. Die Berechtigungen der Devisenbank umfassen, soweit das Dekret über die Erteilung der genannten Berechtigungen in dieser Beziehung keine Beschränkungen enthält: die

Ausführung von allen Geschäften mit ausländischen Zahlungsmitteln mit der Bank Polski und mit den anderen Devisenbanken, der unbeschränkte Aufkauf von ausländischen Zahlungsmitteln im Inlande, wie gleichfalls — unter Beachtung der zuständigen Vorschriften dieser Verordnung — den Ankauf von ausländischen Zahlungsmitteln im Auslande, ihren Verkauf sowie die Ausführung von Aufträgen, die in den Bereich des Geldverkehrs mit dem Auslande fallen.

Die Devisenagenten sind nur zum Aufkauf von ausländischem Geld im Inlande mit der Pflicht ihres Weiterverkaufs an die Bank Polski oder die Devisenbanken berechtigt.

§ 2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung beginnt die Devisenkommission ihre Geschäfte in der Zusammensetzung aus dem Vorsitzenden, 2 Mitgliedern und 2 Vertretern der Mitglieder. Den Vorsitzenden sowie ein Mitglied und einen Vertreter der Mitglieder ernennt der Finanzminister. Der Präsident der Bank Polski ernennt ein Mitglied und einen Vertreter des Mitgliedes, wobei das durch den Präsidenten der Bank Polski ernannte Mitglied der Vertreter des Vorsitzenden ist. Im Maße der Notwendigkeit kann durch Verfügungen des Finanzministers die obige Zahl der Mitglieder und ihrer Vertreter erhöht werden, ebenfalls können Exposituren der Kommission in der durch diese Verfügungen festgesetzten Zusammensetzung gebildet werden. Der besondere Tätigkeitsbereich der Devisenkommission, die Art der Amtsführung sowie der Charakter ihrer Entscheidungen wird durch ein besonderes Reglement bestimmt, das durch den Finanzminister bestätigt wird.

In allen Fällen, in denen die Devisenkommission berechtigt ist, Genehmigungen zur Ausübung von verbotenen oder beschränkten Geschäften zu erteilen, können die besagten Genehmigungen durch die Kommission auch generell sowohl in Beziehung auf eine gewisse Kategorie von Personen wie auch in Beziehung auf gewisse Arten von Geschäften erteilt werden.

II. Der An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln und von Gold sowie die Ueberweisung von Geld in das Ausland.

§ 3. Natürliche und juristische Personen, die nicht das Recht einer Devisenbank oder eines Devisenagenten besitzen, dürfen ausländisches Geld und Devisen zu den Zwecken und in den Grenzen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, ausschließlich bei Devisenbanken kaufen. Besessene Devisen dürfen diese Personen nur an Devisenbanken verkaufen, dagegen ausländisches Geld an Devisenbanken oder Devisenagenten.

§ 4. Bis zur Höhe der zur Ausführung in das Ausland auf Grund der Vorschriften des § 11 erlaubten Beträge dürfen die Devisenbanken den zu solcher Ausfuhr berechtigten Personen ausländisches Geld und Devisen für die Reisekosten in das Ausland unter Notierung des verkauften Betrages auf dem Auslandspaß oder auf einem anderen Personalausweis, der zur Ueberschreitung der Grenze berechtigt, verkaufen.

§ 5. Im Einverständnis mit der Bank Polski dürfen die Devisenbanken auf eigene Rechnung im Wege des An- und Verkaufs die im Auslande besessenen Zahlungsmittel in andere ausländische oder inländische Zahlungsmittel umtauschen (Arbitragegeschäfte).

§ 6. Die Ueberweisung von Geldbeträgen ins Ausland ist nur durch Vermittlung der Devisenbanken und der Post unter Beachtung der in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften gestattet.

Die Devisenbanken können Geld ins Ausland ohne Genehmigung nur in den Beträgen und unter den Bedingungen überweisen, die durch die Devisenkommission festgesetzt werden.

Bei der Annahme des Auftrages zur Ueberweisung eines Geldbetrages in das Ausland ist die Devisenbank verpflichtet, von dem Auftraggeber die Dokumente zu empfangen, welche den Zweck der Ueberweisung beweisen, und mit ihnen gemäß den durch die Devisenkommission erteilten Dispositionen zu verfahren.

Gleichbedeutend mit der Ueberweisung von Geldbeträgen in das Ausland wird der Verkauf von Devisen behandelt. Die durch sie verkauften Devisen dürfen die Devisenbanken nicht zu Händen der Erwerber herausgeben, welche nicht die Berechtigung einer Devisenbank besitzen, mit Ausnahme der Fälle des Verkaufs von Devisen für die Kosten der Reise in das Ausland auf Grund des § 11.

Die Ueberweisung von Geldbeträgen in das Ausland durch Vermittlung der Post erfordert die Genehmigung der Bank Polski.

§ 7. Die Stellung von ausländischen Zahlungsmitteln zur Verfügung an Ausländer sowie die Bewirkung von irgend welchen Auszahlungen im Inlande im Auftrage von Ausländern wird als gleichbedeutend angesehen mit der Ueberweisung von Geldbeträgen in das Ausland und ist nur unter Vermittlung der Devisenbanken unter Beachtung der Vorschriften des § 6, Abs. 2 und 3 erlaubt. Diese Vorschrift betrifft nicht Auszahlungen im Auftrage von Ausländern aus ihren Konten, die auf Grund der Vorschriften des § 14 geführt werden.

§ 8. Den Devisenbanken und Devisenagenten ist es erlaubt, im Inlande Gold in Gestalt von Stäben sowie Münzen, die in irgendeinem Lande das gesetzliche Zahlungsmittel bilden wie auch nirgends im gesetzlichen Verkehr sind, zu kaufen. Das in obiger Gestalt besessene Gold dürfen die Devisenbanken und -Agenten ausschließlich der Bank Polski sowie gegen ihre Genehmigung zu Verarbeitungszwecken verkaufen.

Die Ausfuhr von Gold ins Ausland sowie seine Einfuhr aus dem Auslande in Gestalt von Münzen, Stäben, Abgüssen und Gegenständen, welche nicht die Kennzeichen einer zum Gebrauch fertigen Ware besitzen, ebenso im nicht verarbeiteten Zustande in irgend welcher Gestalt, erfordern die Genehmigung.

III. Die Versendung von Geld sowie Werten ins Ausland durch Vermittlung der Post.

§ 9. Die Versendung von inländischen und ausländischen Zahlungsmitteln, von Zins- und Devidendenpapieren, von Kupons von solchen Papieren sowie von Sparbüchern durch die Post ins Ausland ist nur mit Genehmigung der Bank Polski in Wertbriefen (Paketen) und eingeschriebenen, auf der Post zur Versendung in offenem Zustande aufgegebenen Briefen erlaubt. Den Devisenbanken ist es erlaubt, durch die Post ins Ausland ausländische Zahlungsmittel in freier Form ohne besondere Erlaubnis und ohne die Pflicht, den Inhalt solcher Sendungen bei ihrer Aufgabe zur Post zu zeigen, zu versenden.

§ 10. Bei der Erteilung der Genehmigung zur Versendung von im Inlande zahlbaren Wechseln und Schecks ins Ausland versieht die Bank Polski jeden zur Versendung gelangenden Wechsel oder Scheck mit einer Notiz folgenden Inhalts: „Genehmigt zur Versendung ins Ausland am . . . . 1933 . . r. L. . . . . Bank Polski — Filiale in . . . . . .“ (Firmenstempel der Bank). Obiger Vermerk muß auf dem Wechsel oder dem Scheck in der Weise angebracht werden, daß der Text nicht beschädigt wird.

IV. Die Ausfuhr von Geld und Werten (Valoren) ins Ausland.

§ 11. Die Ausfuhr von inländischen und ausländischen Zahlungsmitteln ins Ausland mit Ausnahme der im Inlande zahlbaren Wechsel und Schecks ist ohne besondere Genehmigung bis zur Höhe des Gleichwertes von 500,— zl für jede Person erlaubt, die sich durch besonderen Auslandspaß legitimiert oder auf einen Auslandspaß. Wenn die Person, die ins Ausland reist, in dem Paß ein Visum besitzt, das zur oftmaligen Ueberschreitung der Grenze berechtigt, dann darf sie im Laufe eines Kalendermonats nicht mehr als 500,— zl ausführen.

Personen, die in das Gebiet der Freien Stadt Danzig ausreisen, haben, soweit sie sich durch einen gewöhnlichen Personalausweis legitimieren, das Recht, jedesmal ohne Genehmigung einen Betrag im Gleichwerte von 100,— zl auszuführen, zusammen jedoch im Laufe eines Kalendermonats nicht mehr als den Gegenwert von 500,— zl.

Personen, welche die Grenze auf Grund von Grenzausweisen, Verkehrskarten usw. überschreiten, haben das Recht, jedesmal ins Ausland einen Betrag im Gleichwerte von 50,— zl auszuführen, zusammen jedoch im Laufe eines Kalendermonats nicht mehr als den Gegenwert von 250,— zl.

Zur Ausfuhr von höheren Beträgen, als sie in den Absätzen 1—3 dieses Paragraphen genannt sind, gleichfalls zur Ausfuhr von Zins- und Dividendenpapieren und von Kupons von solchen Papieren, von Sparkassenbüchern sowie im Inlande zahlbaren Wechseln und Schecks ist die Genehmigung der Bank Polski erforderlich. Eine Person, welche eine solche Genehmigung besitzt, kann gleichzeitig außer den in der Genehmigung genannten Beträgen und Werten auch den Betrag ausführen, der zur Ausfuhr im Sinne der Vorschriften der Absätze 1—3 dieses Paragraphen erlaubt ist.

Bei der Erteilung der Genehmigungen zur Ausfuhr ins Ausland von im Inlande zahlbaren Wechseln und Schecks ins Ausland wird die Vorschrift des § 10 angewandt.

§ 12. Die Rückausfuhr ins Ausland von allen Zahlungsmitteln, Zins- und Dividendenpapieren, den Kupons von solchen Papieren sowie von Sparbüchern ist erlaubt auf Grund einer namentlichen Bescheinigung des zuständigen Eisenbahn-Zollamtes oder der Stelle der Grenz-Finanzkontrolle, die die vorhergehende Einfuhr dieser Werte in das Land bestätigt hat. Eine solche Bescheinigung berechtigt in der Frist von 2 Monaten vom Tage ihrer Ausstellung an zur Ausfuhr derselben Werte, auf die sie lautet, durch sämtliche Zollämter und an der polnisch-Danziger Grenze durch alle Stellen der Grenz-Finanzkontrolle.

V. Der Verkehr mit dem Auslande mit polnischer Währung.

§ 13. Ausländer können Konten nur in Devisenbanken sowie mit Genehmigung auch in anderen Instituten besitzen. Die Konten von Ausländern tragen den Namen von Auslandskonten und sind zweifacher Art: 1) freie und 2) gesperrte (blockierte).

§ 14. Die Umsätze auf den freien Auslandskonten können nur in Uebereinstimmung mit den folgenden Vorschriften geschehen:

a) die Einzahlungen von natürlichen und juristischen Personen, welche ihren Wohnsitz oder Sitz im Inlande haben, müssen mit der Ueberweisung von Geldbeträgen ins Ausland gleich behandelt werden und können nur unter Beachtung der Vorschriften des § 6, Abs. 2—3 angenommen werden;

b) die Einzahlungen von Ausländern (Uebersendungen von Banknoten aus dem Auslande) erfordern die Genehmigung;

c) die Gutschrift mit dem Gleichwert von ausländischen Zahlungsmitteln, die im Auslande von dem Besitzer des Kontos erworben worden sind (§ 17) ist erlaubt;

d) die Gutschrift auf Grund des Inkassos eines aus dem Auslande übersandten Wechsels oder Schecks, der im Inlande zahlbar ist, ist erlaubt, soweit sich auf dem Wechsel oder dem Scheck die Notiz im Sinne der §§ 10 und 11, Abs. 5 befindet, welche die Legalität der vorherigen Versendung oder Ausfuhr eines solchen Wechsels oder Schecks ins Ausland bestätigt; mangels einer solchen Notiz ist die Gutschrift auf dem Konto aus obigem Titel ausschließlich gegen Genehmigung zulässig;

e) in den Grenzen der sich auf dem Konto befindlichen Deckung sind Auszahlungen zugunsten von Personen erlaubt, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Inlande haben, ebenso Uebertragungen auf andere freie und gesperrte Auslandskonten, die in demselben oder einem anderen Institut geführt werden;

f) der Ankauf von Devisen zu Lasten des Kontos erfordert die Genehmigung der Bank Polski (§ 5).

§ 15. Einzahlungen zugunsten von Ausländern, die den Vorschriften des § 14 nicht entsprechen, können durch die Devisenbanken ausschließlich auf gesperrte Auslandskonten angenommen werden, aus denen jede Verfügung die Genehmigung erfordert.

§ 16. Die Postsparkasse, ihre Abteilungen, sowie die Postämter als ihre Sammelstellen können Einzahlungen auf in der genannten Kasse und ihren Abteilungen geführte Konten von Ausländern bis zur Höhe von 50,— zł im Laufe eines Tages von einem Einzahlenden ohne Prüfung des Zweckes der Einzahlung annehmen. Zur Einzahlung von 50,— zł übersteigenden Beträgen ist die Genehmigung erforderlich. Auszahlungen aus diesen Konten erfordern die Genehmigung.

§ 17. Der Verkauf von Auszahlungen auf Polen in irgendeiner Form in das Ausland ist nur der Bank Polski und mit ihrer Genehmigung den Devisenbanken erlaubt.

Unter dem Begriff Verkauf von Auszahlungen auf Polen in das Ausland ist sowohl die effektive Auszahlung in Złoty im Auftrage eines Ausländers wie auch alle Zurverfügungstellung eines Geldbetrages in polnischer Valuta an einen Ausländer gegen den von ihm im Auslande in ausländischer Valuta zur Verfügung gestellten Gegenwert zu verstehen.

§ 18. Die Bezahlung einer Schuld an eine dritte Person in polnischer Valuta im Auftrage eines Gläubigers, der Ausländer ist, ist ohne Genehmigung verboten. Dieses Verbot betrifft nicht Auszahlungen im Auftrage von Ausländern aus ihren Konten, die auf Grund des § 14 geführt werden.

VI. Pflicht der Anbietung von Auslandsforderungen.

§ 19. Die Exporteure sind verpflichtet, der Bank Polski oder einer Devisenbank die ganze ihnen für die ins Ausland verkauften Waren zufallende Forderung nach dem Kurse der betreffenden Devise am Tage der Auszahlung zum Ankaufe anzubieten oder ihnen den Gleichwert in polnischer Valuta zur Verfügung zu stellen.

Die Exporteure sind verpflichtet, der Bank Polski auf ihr Verlangen allmonatliche Berichte bis zum 10. jeden Monats für den abgelaufenen Kalendermonat zu liefern, welche die Art und den Einzelpreis der von ihnen in das Ausland verkauften Waren, den Betrag der ausländischen Forderungen für diese Waren sowie die Bestätigung enthält, wann und welcher Devisenbank die besagten Forderungen zum Ankauf angeboten worden sind oder werden.

Der Bank Polski steht das Recht zu, die Bücher der Exporteure zum Zwecke der Feststellung zu revidieren, ob die Exporteure ihre in diesem Paragraphen festgestellten Verpflichtungen erfüllt haben.

§ 20. Die Vorschrift des § 19, Abs. 1 bezieht sich in gleichem Maße auf die Forderungen, welche für alle im Auslande verkauften oder verpfändeten Zins- und Dividendenpapiere sowie für Kupons von diesen Papieren zufallen.

§ 21. Die Erlangung eines Kredites von Ausländern sowie die Erteilung einer Bürgschaft für die Bezahlung von solchen Krediten unterliegen der Anmeldung bei der Bank Polski in der Frist von 7 Tagen vom Tage der Erlangung des Kredites oder der Erteilung der Bürgschaft an.

VII. Die Ausführung der Verordnung und die Aufsicht über ihre Ausführung.

§ 22. Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieser Verordnung im Verhältnis zu den Devisenbanken und -Agenten übt die Bank Polski aus. Außerdem üben die besagte Aufsicht die durch den Finanzminister bezeichneten Behörden, Aemter und Institute aus.

§ 23. Die Bankunternehmen sind verpflichtet, sich an die Instruktionen zu halten, die im Rahmen dieser Verordnung durch die Devisenkommission und die Bank Polski erlassen werden. Diese Unternehmen sind verpflichtet, auf jedes Verlangen der Devisenkommission, der Bank Polski sowie der Behörden, Aemter und Institute, die im § 22 vorgesehen sind, alle Angaben, Aufklärungen und Verzeichnisse zu liefern, welche sich auf Geschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln sowie den Geldverkehr mit dem Auslande beziehen.

§ 24. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Bilanzen.

Bilanz am 31. Dezember 1935.

Aktiva:		Passiva:
826,60	Kasse	
3 172,40	Banken	88,70
	Anteil Auffüllungs-Kto.	160,50
9 330,—	Wechsel	
	Reservefonds	2 042,18
	Spezialreservefonds	2 000,—
34 855,76	Laufende Rechnung	13 726,58
	Rückstellungskonto	1 413,49
67 268,60	Klagenkonto	
15 600,—	Beteiligungen	
	Spareinlagen	40 409,36
700,—	Einrichtung	
	Banken Sonderkonto	97 859,61
9 890,19	Hypotheken	
	Sollzinssteuer	47,43
65,—	Inkasso	
	Konto Korrent II	65,—
16 199,84	Konversions-Konto	
	Gewinn und Verlust 1935	95,63
157 908,48		157 908,48

Mitgliederbewegung:

Zahl der Mitglieder am Anfang des Geschäftsjahres	87
Abgang	4
Zahl der Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres	83

Bankverein Tuchola

Bank Spółdzielczy z ograniczoną odpowiedzialnością

(—) Heppner. (—) Hentschel. (—) Beutler. (402

Bilanz am 31. Dezember 1935.

Aktiva:	zł
Kassenbestand	278,82
Wertpapiere	96,—
Beteiligungen	1 540,—
Laufende Rechnung	3 120,59
Gebäude	3 000,—
Technische Anlagen	20 498,12
Verlust	1 074,10
	29 607,63

Passiva:	zł
Geschäftsguthaben	1 548,20
Reservefonds	26,01
Amortisationsfonds	13 119,81
Landesgenossenschaftsbank	10 927,—
Laufende Rechnung	3 296,24
Rückständige Steuern, Unkosten	690,37
	29 607,63

Zahl der Mitglieder am Anfang des Geschäftsjahres: 64. Zugang: 7. Abgang: 8. Zahl der Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres: 63. (406

Molkereigenossenschaft

Mleczarnia Spółdzielcza z ograniczoną odpowiedzialnością

Myślatkowo.

(—) Kober. (—) Kakoschke.

Bilanz am 31. Dezember 1935.

Aktiva:	zł
Kassenbestand	6 294,39
Guthaben bei der Genossenschaftsbank	32 948,50
Diskontwechsel	89 781,85
Wertpapiere	262,50
Laufende Rechnung	973,10
Konto pro Diverse	261,30
Rückständige Zinsen	144,65
Inventar	350,—
	131 016,29

Passiva	zł
Geschäftsguthaben d. Mitglieder	14 294,20
Reservefonds I	7 089,75
Reservefonds II	265,36
Laufende Rechnung	20 154,18
Spareinlagen	87 718,45
Gewinn	1 494,35
	131 016,29

Zahl der Mitglieder am Anfang des Geschäftsjahres: 120. Zugang: 2. Abgang: 9. Mitgliederzahl am Schlusse des Geschäftsjahres: 113. (405

Am Schlusse des Geschäftsjahres 1935 haben sämtliche Genossen für zł 41 100,— Haftsumme aufzukommen.

Żory, den 29. März 1936.

Kasa Rzemieślnico-Przemysłowa
(Handwerker- und Gewerbekasse)

Spółdzielnia z ograniczoną odpowiedzialnością

w Żorach G.-Śl.

gez.: Lipp. Beigel. Hunold.

Bilanz am 31. Dezember 1935.

Aktiva:		zł
Kassenbestand		31 030,70
Guthaben bei Banken		
Bank Polski	4 682,89	
P. K. O.	14 895,77	
Sonstige	4 150,17	23 728,83
Wertpapiere		21 379,17
Wechsel		271 766,60
Beteiligungen		25 100,—
Forderungen in laufender Rechnung		1 567 813,57
Darlehn		350 679,45
Hypotheken		63 789,90
Konvertierte Forderungen		51 532,96
Protestierte Wechsel		105 902,40
Bankgebäude		62 350,—
Grundstück II		4 586,—
Inventar		7 873,—
Stahlkammer		850,—
Abteilung „Landw. Buchstelle“		10 398,03
		2 598 780,61
Inkasso-Forderungen		22 449,37
		2 621 229,98

Passiva:		zł
Geschäftsanteile		
der verbleibenden Mitglieder	218 661,81	
der ausscheidenden Mitglieder	7 363,41	226 025,22
Reservefonds		53 935,60
Betriebsrücklage		46 609,23
Banken		
Loro	7 778,92	
Nostro	31 154,75	38 933,67
Darlehn		349 824,11
Einlagen in laufender Rechnung		137 722,35
Spareinlagen, kurzfristig	378 483,23	
Spareinlagen, langfristig	1 229 101,35	
Spareinlagen, Zinsen	39 398,24	1 646 982,82
Nichterhobene Anteile		897,25
Kapitalertragssteuer		3 031,42
Rediskontierte Wechsel		70 304,66
Akzepte der Bank Akceptacyjny		5 550,—
Vorauserhobene Zinsen		964,99
Abteilung „Landw. Buchstelle“		10 398,03
Reingewinn		7 601,26
		2 598 780,61
Inkasso-Verpflichtungen		22 449,37
		2 621 229,98

Mitgliederzahl zu Anfang des Geschäftsjahres 200 mit 493 Anteilen, Abgang 13 mit 18 Anteilen, Zugang 15 mit 28 Anteilen. Bestand am Schlusse des Geschäftsjahres 202 Mitglieder mit 503 Anteilen. (404

Lissaer Vereinsbank

Bank Spółdzielczy z ograniczoną odpowiedzialnością w Lesznie.

Beherzigenswerte Sprüche.

Spare, lerne, leiste was, — So hast Du, kannst Du, giltst Du was.

*

Sammle bei Zeit, dann hast Du in der Not.

*

Stark wohl allein, — Stärker im Verein.

*

Bete nicht um den Schein, — Bete um Kraft und Mut.

Anbau und Düngung der Futterpflanzen.

In der letzten Nummer unseres Blattes haben wir die Preisträger des im vergangenen Jahre von uns durchgeführten Wettbewerbes über Anbau und Düngung der Futterpflanzen veröffentlicht. Und nun wollen wir auch kurz auf die uns zugegangenen Antworten eingehen.

Herr Karl Witzleben-Wysogotówek, Kr. Jarotschin, hat zu obiger Frage wie folgt Stellung genommen:

Meine Wirtschaft ist 66 Mrg. groß. Ich besitze 2—3 Pferde, 7 Milchkühe, 4 Stück Jungvieh, 6 Mastschweine, 6 Läufer, 6 Ferkel, 2 Zuchtsäue und 70 Hühner. Bei der starken Viehhaltung benötige ich auch viel Futter und gewinne es auf folgende Weise:

Da ich einen unkrautwüchsigen Lehmboden mit hohem Grundwasserstande — trotz Dränage — besitze, der außerdem zur Versäuerung neigt, ist die Grundlage meines Futterbaues der Klee. Auch ist der Untergrund steinreich, so daß eine Vertiefung der flachen Ackerkrume nur sehr langsam vor sich geht; deswegen ist der Luzernebau vorläufig nur stellenweise möglich. Zuckerrüben kann ich der Kontingentierung wegen nur 1 Mrg. anbauen. Ferner habe ich 3 Morgen Wiese und 2 Mrg. Luzerne. Im Herbst säe ich je einen Morgen Roggenwickfuttergemenge und einen Morgen Landsberger Gemisch. Nach der Aberntung wird der Acker sofort entweder mit Peršmais, Sonnenblumen oder mit Futterkohl bestellt. Da dies nicht immer gelingt, baue ich 2 Mrg. Futtermais zur Reserve an. Außerdem baue ich 2 Mrg. Góreczki Goldmais als Hühnerfutter, der mir außerdem durch Geize und Fahnen Grünfutter liefert. In 10 Mrg. Roggen säe ich Serradella ein. Nach gedüngtem Roggen säe ich in die gestürzten Stoppeln ein Peluschken-Wick-Hafer-Gemenge. Von Hackfrüchten baue ich 10—20 Mrg. Kartoffeln und 3 Mrg. Futterrüben. Einen guten halben Morgen der schlechtesten Wiese bestelle ich mit Futterkohl.

Der Futterbau ist bei mir nur bei zusätzlicher Düngung lohnend. Der Klee- und Luzernenschlag bekommen je Mrg. 2 Ztr. und die Wiese 3 Ztr. Kainit. Starke Kalizehrer sind ferner die Rüben, denen ich auch etwa 2 Ztr. 20% Kali gebe. Ebenso ist der Mais auf meinem Boden trotz Stallmistdüngung für eine Kaligabe dankbar. Der Roggen wie auch die Serradella zeigen ebenfalls ein besseres Wachstum, wenn ich etwas mit Kainit nachhelfe. Am meisten Kali braucht Futterkohl, dem ich deshalb außer Stalldung etwas Kalisalz gebe. Kartoffeln pflanze ich gewöhnlich nur auf Stalldung. Kainit gebe ich im Herbst, Kali im zeitigen Frühjahr. Stickstoff und Phosphorsäure gebe ich nach Bedarf.

315 Ztr. Getreide,
785 „ Kartoffeln.

Ernte:		Kartoffeln	Saft-,	Grünfutter	Heu	Getreide	
26 Mg.	Roggen à 12 Ztr. ...					312	Ztr.
	10 Mg. Serradella à 60			600			„
2 „	Weizen..............					30	„
1 „	Zuckerrüben..........		140			—	„
8 „	Runkeln		750	60			„
2 „	Wiese				60		„
2 „	Luzerne			160	40		„
8 „	Klee			400	60		„
1 „	Winterwicken, Mais oder Futterkohl		100	80			„
1 „	Landsberg. Gemisch ..		80	80			„
1 „	Futtermais		200				„
2 „	Körnermais			80		30	„
4 „	Hafer					48	„
8 „	Gerste					45	„
10 „	Kartoffeln	1 100					„
66 Mg.	Ernte:	1 100	1 270	1 460	160	465	Ztr.
	Verbrauch: ..	785	985	1 290	146	315	„
Reserve oder Verkauf: .		315	285	170	14	150	Ztr.

Karl Witzleben, Wysogotówek p. Witaszyce, pow. Jarotschin.

Herr Erich Tomm-Berlinek, (Kr. Mogilno) äußert sich über die Futtererzeugung in seiner Wirtschaft wie folgt:

Ich brauche für:	Grünfutter	Heu	Saftfutter	Sauerfutter
10 Pferde	400 Ztr	100 Ztr.	200 Ztr.	
30 Rindvieh ..	5000 Ztr.	400 Ztr.	2400 Ztr.	1200 Ztr.
12 Schweine ..	100 Ztr.		1500 Ztr.	
Zusammen: ...	5500 Ztr.	500 Ztr.	4100 Ztr.	1200 Ztr.
Ich ernte von:				
11 Mg. Wiese		220 Ztr.		
4 Mg. Zuckerrüben	240 Ztr.		200 Ztr.	
6 Mg. Wiciaroggen......	600 Ztr.			
Serradella als Untersaat ...	5000 Ztr.	80 Ztr.		
Summe:	5840 Ztr.	300 Ztr.	200 Ztr.	0 Ztr.
Der Fehlbetrag von	0 Ztr.	200 Ztr.	3900 Ztr.	1200 Ztr.

muß durch Futterbau gedeckt werden und zwar geschieht das bei mir wie folgt:

	Grünfutter	Heu	Saftfutter	Sauerfutter
4 Mg. Klee		180 Ztr.		
3½ Mg. Luzerne	300 Ztr.	70 Ztr.		
26 Mg. Kartoffeln			1820 Ztr.	
17 Mg. Futterrüben			2250 Ztr.	
6 Mg. Mais, Sonnenbl.				1200 Ztr.
Zusammen: ...	300 Ztr.	250 Ztr.	4070 Ztr.	1200 Ztr.

Mein Futterbedarf ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

	Rindvieh	Jungvieh	Schweine	Hühner	Summa
v. 15. 10.—15. 5. Saftfutter	tg. 50 Pfd.	tg. 25 Pfd.			
	735 Ztr.	210 Ztr.	30 Ztr.	10 Ztr.	985 Ztr.
v. 15. 5.—15. 10. Grünfutter	tg. 80 Pfd.	tg. 40 Pfd.			
	840 Ztr.	240 Ztr.	150 Ztr.		1 230 Ztr.
210 Tage Heu..............................	tg. 5 Pfd.				
210 Tage Heu..............................	74 Ztr.	42 Ztr.			116 Ztr.
Getreide		30 Ztr.	182 Ztr.	45 Ztr.	257 Ztr.
Kartoffeln.................................			730 Ztr.	5 Ztr.	735 Ztr.

Die Pferde brauchen 60 Ztr. Grünfutter, 30 Ztr. Heu, 58 Ztr. Getreide und 50 Ztr. Gartoffeln. Gesamtverbrauch:

985 Ztr. Saftfutter,
1 290 „ Grünfutter,
146 „ Heu,

Mithin 56,5 Mrg. Feldfutterbau; das erscheint auf den ersten Blick reichlich viel und ist durch niedrige Erträge als Folge des leichten Bodens bedingt. Diesen 56,5 Mrg., oder 18,6% des Gesamtackerlandes, steht aber ein Bruttoeinkommen von 40% aus Erzeugnissen der Viehhaltung entgegen. Der hohe Anteil am Feldfutterbau ist also noch zu verantworten.

Die Düngung der Futterpflanzen gestaltet sich in meiner Wirtschaft wie folgt:

Die Hackfrüchte wie Kartoffeln, Mais Rüben, Sonnenblumen erhalten eine reichliche Stallmistgabe als Grunddüngung, außerdem 1—2 Ztr. 20% Kali je Mrg. je nach Kaligehalt des Bodens, und 1—1½ Ztr. Stickstoffdünger. Durch Erzielung höherer Erträge im Feldfutterbau hat man die Möglichkeit, mit kleineren Flächen auszukommen und braucht auf diese Weise die Getreidefläche (Verkaufsfrüchte) nicht zu sehr zu verkleinern. Vor allem ist eine reichliche Düngung auf den Flächen unbedingt erforderlich, von denen man 2 Ernten in einem Jahre erzielen will. Es wäre Raubbau und ungerecht, von einem Acker 2 Ernten zu verlangen, ohne ihn gebührend zu düngen. Ich baue nach Roggenzottelwickengemenge Kartoffeln (Richters „Jubel", frühreif) oder Wruken, nach Wintergerste Sonnenblumen, nach Inkarnatklee Kohlrüben oder Mais, je nach Bedarf, Boden und Lage.

Der Viehbesatz ist folgender: 9 Arbeitspferde, 3 Fohlen, 22 Kühe, 1 Bulle, 6 zwei-, 4 ein- und 4 diesjährige Kälber, ferner 4 Sauen, 8 Mast-, 10 Läuferschweine und 12 Ferkel. Den Futterbedarf habe ich ziemlich reichlich angenommen, um bei einer Mißernte einer Frucht oder des gesamten Futterbaues ein Mindestmaß an Futter zu besitzen und um sich Futterreserven zu schaffen.

Zur Fütterung sei noch bemerkt, daß die Pferde ihr Saftfutter in Form von Mohrrüben bekommen. Auch Kartoffeln lassen sich gut an Pferde verfüttern, aber nur in gekochtem Zustande. Ich rate ab, Kartoffeln roh zu verfüttern, auch wenn sie noch so gut gewaschen sind. Das beste Wiesenheu wird für die Kälber und Fohlen reserviert, der Rest für Kühe und Pferde, letztere können auch im Winter mit gesundem Stroh gefüttert werden.

Nur durch Erzeugung genügender Mengen guten wirtschaftseigenen Düngers, zweckentsprechender Fütterung nach Leistung von leistungsfähigem Vieh mit wirtschaftseigenem Futter, sowie an Hand einer Betriebsführung auf Grund genauer Berechnungen kann die Krisis überwunden werden.

Entrümpelung der Schweineställe.

Der Schweinestall ist meistenteils das Wirkungsfeld der Bäuerin; das ist gut, denn soviel Geduld und Liebe in der Pflege der Tiere bringt wohl nur eine Frau auf. Der Acker draußen ist das Betätigungsfeld der Männer. Aber so gut wie die Bäuerin in den Zeiten der Ernte tatkräftig dem Bauern auf dem Acker zur Hand geht, ebenso gut können schließlich auch der Bauer und der Jungbauer in den Zeiten, wo es draußen weniger Arbeit gibt, helfend im Schweinestall eingreifen. Hier gibt es Arbeiten für sie, die von der Frau bei der Fülle der immer drängenden Tagesarbeit gern zurückgestellt werden. Ein Blick in den Schweinestall zeigt, in welchem Maße dies zutrifft. Da liegen auf den Fensterbänken allerlei herabgefallener Putz, schon längst verstaubte leere Gefäße, in denen einst Medikamente und derartiges aufbewahrt wurden, und ähnliche Sachen. Aber auch die Hühner, die sich gar zu gern im Schweinestall aufhalten, haben überall die Spuren ihrer gut verdauten Mahlzeiten hingelegt. Das Schwitzwasser an den Wänden, Staub und Spinnweben haben sich zu einer Kruste vereinigt. Alle diese Dinge übersieht man und muß man übersehen, solange die Bestellung oder die Bergung der Feldfrüchte jede Arbeitskraft dringend in Anspruch nehmen. In der ruhigeren Zeit aber, da fallen einem diese Schönheitsfehler auf, und da ist es durchaus angebracht, wenn der Bauer und Jungbauer den Entschluß fassen, eine gründliche Entrümplungsaktion zu unternehmen. Dabei gilt es, die Wände, die Fenster, die Buchtentrennwände, die Tröge und Gitterstäbe zu säubern. Auch fehlende Krampen an den Türverschlüssen werden bei dieser Gelegenheit neu angebracht, lose Stäbe wieder befestigt und die Pappe, die provisorisch als Stallfensterscheibe diente, wird entfernt, um durch eine neue Scheibe ersetzt zu werden. Zweckmäßigerweise wird auch der Jaucheabfluß bei dieser Gelegenheit einer gründlichen Säuberung unterzogen, damit in den Wintertagen im Stall nicht unnütze Feuchtigkeit entsteht.

Ich möchte empfehlen, die Entrümplung nicht nur auf das tote Inventar, sondern auch auf das lebende auszudehnen. Da sitzen doch sicher in einer Bucht noch Kümmerer, bei denen der Knoten durchaus nicht reißen will. Man kann verstehen, daß die Bäuerin, die schon viel Geduld und Mühe an die Tiere verwendet hat, nicht den Entschluß über sich bringt, diese Kümmerer zu töten. Dazu gehören der kühlere Verstand und die härtere Hand des Mannes.

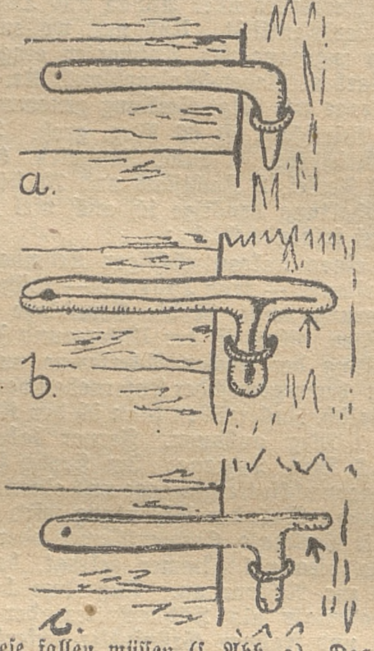
Die kümmernden Tiere lohnen alle Mühe und das viele Futter nicht, und es ist eine falsche Sparsamkeit, eine unangebrachte Milde und eine undankbar angewendete Mühe, diese Tiere hochzupäppeln. Außerdem muß man sich immer sagen, daß alle Seuchen und Krankheiten zuerst solche Tiere befallen, die auf Grund einer gestörten Jugendentwicklung eine schwächere körperliche Beschaffenheit und dadurch eine geschwächte Widerstandskraft behalten. Je früher man sich von diesen Tieren trennt, desto geringer die Gefahr, Krankheiten und Mißerfolge im Schweinestall zu haben.

Es ergeht daher an alle Schweinehalter meine Bitte: Entrümpelt Eure Schweineställe! Das ist eine Arbeit, die in dieser Jahreszeit einmal vorgenommen werden muß.

Dr. Hofmann.

Praktischer Verschluß an Kleintierstallungen.

Bei den Kleintierstallungen, Kaninchenställen, Futterkisten, leichten Gartentüren oder Hühnerstalltüren usw. verwendet der Bauer gewöhnlich einfache glatte Haken, die beim Schließen der



Tür in eine Oese fallen müssen (s. Abb. a). Das Schließen der Tür ist so auch ganz einfach, man drückt bei hochgehobenem Haken die Tür heran und läßt den Haken fallen. Geht dann der Haken aber ordentlich stramm in die Oese hinein, so ist das Oeffnen der Türen häufig recht schwierig, weil man den Haken meistens nicht recht anfassen kann. Dies läßt sich nun sehr leicht ändern, wenn bei der Herstellung der Haken, die ja meistens aus Draht oder Eisen erfolgt, eine Art Schleife oder Verbreiterung angebracht wird (Abb. b, c). Mehrkosten entstehen gar nicht, und man wird solche Haken ja auch meistens selbst herstellen. An dieser Verbreiterung oder Schleife kann der Haken dann gut angefaßt werden.

Bevor man zum Zahnarzt geht

und sich einen Zahn ziehen läßt, soll man einen ganzen Tag lang nicht rauchen. Das Nikotin steigert den Blutdruck und leistet somit Nachblutungen Vorschub. Auch verhindert der Tabakrauch schnelle Wundheilung durch Reizung der Wunde. Deshalb soll man das Rauchen auch nach dem Zahnziehen wenigstens einen bis zwei Tage lang unterlassen. Dasselbe gilt natürlich bei allen anderen Operationen in der Mundhöhle. Auch bei entzündlichen Erkrankungen der Mund- und Nasenschleimhaut oder bei Entzündungen an den Lippen unterlasse man das Tabakrauchen, weil es auch in solchen Fällen die Heilung verhindert oder zumindest verzögert.

Vereinskalender.

Bezirk Posen II.

Jungbauerngruppe Neutomischel: Zusammenkunft Sonnabend, 9. 5., um 8 Uhr bei Rausch-Sątopy. Besprechung über den Ausflug nach Trzcianka.

Jugendgruppe Neutomischel veranstaltet am 14. 5. einen Ausflug auf das Gut Trzcianka, um die Bereitung des Edelmistes kennenzulernen, ebenfalls ist eine Flurschau vorgesehen. Sammelpunkt bei Rausch, Sątopy um ½1 Uhr mit Fahrrädern. Die interessierten älteren Mitglieder der Ortsgruppe sind hierzu ebenfalls eingeladen, jedoch müssen sie ihre Teilnahme vorher bis spätestens Sonnabend, 5. 9., im Büro in Neutomischel oder in der Jungbauernzusammenkunft am 9. 5. um 8 Uhr bei Rausch-Sątopy anmelden, da nur höchstens 50 Personen teilnehmen können. Weitere Veranstaltungen für die Jugend sind aus dem Vereinskalender S. 329 und 330 zu ersehen.

(Fortsetzung von Seite 330)

Auf den KV-Konten ist also die Zinseinnahme bei einem in der Genossenschaft sonst üblichen Zinsfuß von

a) 7 % um .... ½ % höher
b) 6½% um .... 1 % höher
c) 6 % um .... 1½% höher

als bei nicht konvertierten (neuen) Forderungen.

Da der Zinszuschuß zwei Jahre lang gezahlt wird, ist die Zinsmehreinnahme bei einem sonst üblichen Zinsfuß von

a) 7 % in zwei Jahren um ...... 1% höher
b) 6½% „ „ „ „ ...... 2% „
c) 6 % „ „ „ „ ...... 3% „

als bei neuen Forderungen.

Wenn die Genossenschaften nun 1½% Unkostenbeitrag leisten, dann sieht das Bild wie folgt aus:

Sollzinsen für nicht konvertierte Forderungen %	Zinseinnahme für KV-Forderungen %	Mehreinnahme in 1 Jahr auf KV-Forderungen %	Mehreinnahme in 2 Jahren auf KV.-Forderungen %	Unkostenbeitrag von KV-Summen %	Nettounkostenbeitrag %	Nettomehreinnahme auf KV-Kto. %
7	7½	½	1	1½	½	—
6½	7½	1	2	1½	—	½
6	7½	1½	3	1½	—	1½

Wir haben die Sollzinssätze in allen Genossenschaften nachgeprüft und festgestellt, daß nur in wenigen Genossenschaften mehr als 7% Zinsen erhoben werden. Auf Grund der Sollzinssätze ist zu errechnen, daß bei einem Teil der Genossenschaften die KV-Netto-Unkosten ½% der KV-Summen ausmachen, während bei den meisten andern Genossenschaften durch die Konversion eine Zinsmehreinnahme von ½—1½% zu verzeichnen ist.

5. Übergang des KV beim Wirtschaftswechsel.

Auf Grund des § 5 des Konv.-Vertrages muß der KV-Schuldner die schriftliche Genehmigung des Gläubigerinstituts (Spar- und Darlehnskasse) einholen, wenn er die Wirtschaft verkaufen, verpachten, vererben usw. will.

Diese Genehmigung ist unbedingt erforderlich. Wird sie nicht eingeholt, dann kann das Gläubigerinstitut den Verkauf, die Verpachtung usw. anfechten.

Die KV-Schuld muß im Kauf-, Pacht- usw. Vertrag durch den neuen Erwerber übernommen werden.

Auf der letzten Seite der Vertragsformulare (KV Muster Nr. 1 bzw. Nr. 2) muß ein entsprechender Vermerk gemacht werden, der von allen drei Parteien (Spar- und Darlehnskasse, Verkäufer und Käufer) zu unterzeichnen ist. Den Text dieser Vereinbarung bitten wir von der KV-Abteilung jeweils unter Darlegung der Verhältnisse einzuholen.

Landesgenossenschaftsbank.
Konversionsabteilung.

40 Jahre Spar- und Dahrlehnskasse Nowawies wielka.

Am 16. April d. Js. feierte die hiesige Spar- und Darlehnskasse im Anschluß an die Mitgliederversammlung ihr 40jähriges Jubiläum. Schon lange vor der angesetzten Stunde versammelten sich im Kramerschen Saale über 400 Mitglieder und deren Angehörige, die der Einladung freudig gefolgt waren.

Der Rendant der Genossenschaft, Herr Behnke, begrüßte die Anwesenden und hieß insbesondere die erschienenen Vertreter des Verbandes und seiner Geld- und Warenzentrale herzlich willkommen. Die Festrede hielt Herr Busse, Leiter der Bromberger Geschäftsstelle des Verbandes. Er schilderte den Entwicklungsgang der Genossenschaft, die aus bescheidenen Anfängen dank der Treue und dem Verständnis ihrer Mitglieder zu einer Institution emporwachsen konnte, deren segensreiche Tätigkeit auch heute noch so manches Mitglied seinen wirtschaftlichen Halt verdankt. Die Jahresumsätze sind in schnellem Tempo auf über 1 000 000 Mk. gestiegen. Die schweren Kriegs- und Inflationsjahre konnte die Genossenschaft, gestützt auf eine treue Gefolgschaft von Mitgliedern, gut überdauern und sich zu einer neuen Blüte emporarbeiten, die der Vorkriegszeit in nichts nachsteht. Zuletzt forderte der Redner die Mitglieder zu fernerem einmütigen Zusammengehen auf, getreu dem Wahlspruch: „Einer für alle, alle für einen". Anhaltender Beifall zeugte von dem Verständnis, mit dem die Anwesenden den Ausführungen gefolgt waren.

In weiterer Abwicklung der Festfolge löften Gedichte, Lieder und Theaterstücke einander ab. Dem Kirchenchor von Groß-Neudorf, in erster Linie seinem bewährten Dirigenten, Herrn Lehrer Lüdtke, einem langjährigen Mitgliede der Genossenschaft, gebührt aufrichtiger Dank für die aufs beste einstudierten Darbietungen. Aufgeführt wurden: „Der Rendant von Neudorf", „Der stumme Musikant" und „Wenn man sich im Dunkeln küßt", und Gelegenheitsgedichte und eine Auswahl der schönsten Volkslieder vorgetragen. Die beifällige Aufnahme war ein Beweis für die treffliche Wahl und die sorgfältige Vorbereitung aller Darbietungen.

Schließlich kam auch der Tanz zu seinem Rechte, dem sich die Alten wie die Jungen bis zum hellen Morgen eifrig widmeten.

Recht und Steuern

Lokalsteuer.

Der Zahlungstermin für die erste Rate der Lokalsteuer (Podatek od lokali) für 1936 ist auf den 31. Mai 1936 verlegt worden. (Verordnung vom 16. April 1936. Dz. Ust. Nr. 31.)

Bekanntmachungen

Lehrschau „Bäuerliche Werkarbeit" auf der 3. Reichsnährstands-Ausstellung in Frankfurt/M.

In der Lehrschau „Bäuerliche Werkarbeit" kann der Besucher eine Unmenge wertvoller Anregungen gewinnen. Am auffälligsten sind die Vorteile, die bei Anwendung richtiger Hackgeräte erreicht werden. So ist es mit richtigen Geräten möglich, daß eine Person 10 ar Getreide in einer Stunde ohne besondere Anstrengung hacken kann. Eine große Anzahl ausgestellter Geräte gibt die Möglichkeit, diese näher kennen zu lernen. Außerdem ist auf einem naheliegenden Gelände Gelegenheit geboten, selbst einmal zweckmäßige Hackgeräte zu probieren.

Desgleichen sind in der Lehrschau gute Gabeln und Sensen zu sehen. In einer sinnreichen Gegenüberstellung von zweckmäßigen und unzweckmäßigen Geräten werden die Vorteile der einzelnen Geräte am deutlichsten beleuchtet.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Lehrschau Kuhgeschirre und Kuhanspannung. Kopfzug, Widerristzug und Schulterzug mit Vor- und Nachteilen sind einander gegenübergestellt. Außerdem ist eine lehrreiche Sammlung der verschiedensten Geschirrarten zu sehen.

In einem anderen Teil der Lehrschau werden zweckmäßige Arbeitsverfahren bei der Raps- und Rübsenernte sowie bei der Flachsernte in einer reichhaltigen Bildschau behandelt. Zum Schluß seien noch die Vorteile richtiger Heuerntverfahren mit den dazu gehörenden Hilfsgeräten erwähnt. Gleichzeitig laufen in der Lehrschau „Bäuerliche Werkarbeit" Kurzfilme über Raps- und Rübsenernte, Kuhanspannung, richtiges Mähen, richtiges Hacken usw.

Anmeldung von Saatgut zur Anerkennung.

Die Großpolnische Landwirdtschaftskammer bringt zur Kenntnis, daß Anträge auf Anerkennung von nachfolgenden Kulturpflanzen bis zum 10. Mai angenommen werden: für Wintergerste, Winterraps, Winterrübsen, Gemüsepflanzen wie Erbsen, Fisolen, Spinat, Salat, Radieschen und Rhabarber. Bis zum 25. Mai werden Anmeldungen für die anderen landwirtschaftlichen Gemüsepflanzen angenommen. Anträge auf Anerkennung müssen auf vorgeschriebenen Formularen, die man persönlich in Empfang nehmen oder durch die Post vom Büro der Großpolnischen Landwirtschaftskammer, Zimmer 53, erhalten kann, eingereicht werden.

Dort kann man auch die Preisliste über die Gebühren für die Anerkennung und eine Mitteilung mit näheren Erläuterungen betr. Anerkennung von Pflanzen erhalten. Jenen Betrieben, die schon im vergangenen Jahr Pflanzen zur Anerkennung angemeldet haben, wird die Landwirtschaftskammer die Formulare auf Anträge ohne persönliche Bestellung zusenden. Den Anträgen sind alle Herkunftsnachweise wie Anerkennungskarten aus den Säcken bzw. Anerkennungsbescheinigungen, Rechnungen, Frachtbriefe usw. beizufügen.

Prämiierung der bäuerlichen Besitzer für sachgemäße Stalldüngerkonservierung auf der Düngerstätte.

Die Großpolnische Landwirtschaftskammer will auch in diesem Jahr selbständigen bäuerlichen Besitzern für rationelle Aufbewahrung des Stallmistes Prämien geben. Für jeden Kreis sind vier Sachprämien im Werte von ca. 15 zł je Prämie vorgesehen. Anmeldungen sind bis zum 1. Juli 1936 an die zuständige Landw. Schule der Landwirtschaftskammer (Szkola Rolnicza W. J. R.) zu richten. Nicht entsprechend angelegte und schlecht gehaltene Düngerstätten (z. B. mit durchlässigem Boden, Zufluß von Regenwasser usw.) werden nicht prämiiert.

Allerlei Wissenswertes

Empfehlenswerter Anbau der Douglasfichte (AbiesDonglasii)

Von Heinrich Fuhrmann-Morasko.

Die nun schon seit über 100 Jahren bei uns aus Nordamerika eingeführte Douglasfichte hat trotz ihrer vielen guten Eigenschaften und Vorzüge den anderen Nadelhölzern gegenüber leider immer noch nicht die Beachtung gefunden, die sie eigentlich verdient. Der Anbau der Douglasfichte ist auf guten Böden sehr zu empfehlen, weil sie in diesem Falle die anderen Nadelhölzer mit gleichen Bodenverhältnissen an Holzertrag überflügelt. Sie zeigt sich auch noch auf Kiefernböden 3. Kl. recht dankbar und nimmt es auch auf diesen Böden noch mit der Kiefer (Pinus Silvestris) auf.

Die guten Eigenschaften der Douglasfichte bestehen in dem beträchtlichen Höhen- und Stärkezuwachs, sowie in der Unempfindlichkeit gegen Frost und Hitze. In ihrer nordamerikanischen Heimat ist sie den größten klimatischen Extremen ausgesetzt, die weit größer sind als in unserem Lande. Deshalb liegen befriedigende Resultate über ihren Anbau auch in unserem Klima vor. Trotz des schnellen Wachstums liefert die Douglasfichte ein vorzügliches Nutzholz, welches an Güte das der anderen Nadelhölzer bei weitem übertrifft; unter ihr besonders zusagenden Verhältnissen vermag sie sogar die doppelte Menge hochwertigen Holzes zu liefern, als z. B. Lärche, Kiefer oder Fichte. Eine 30jährige Douglasfichte auf lehmigem Boden kann eine Höhe von etwa 14 Metern und einen Brusthöhendurchmesser von 30 Zentimetern erlangen.

Nicht nur der Druckfestigkeit, sondern auch der Zähigkeit wegen wird das Bauholz der Douglasfichte von den Bausachverständigen sehr geschätzt und anderen Nadelhölzern vorgezogen. Auch der überaus große Harzreichtum der Abies Douglasii dürfte eine in höherem Alter evtl. beabsichtigte Harznutzung viel lohnender gestalten als bei den anderen Nadelholzarten. Zu Nachbesserungen eignet sich die Douglasfichte vorzüglich. Um Lücken in älteren Pflanzungen auszufüllen, gibt es nichts Passenderes als diese Holzart, zumal sie auch nicht von den Gefahren durch Tiere und Insekten, sowie von Pilzkrankheiten in dem Maße, wie es bei allen anderen Nadelhölzern der Fall ist, bedroht wird.

Da die Douglasfichte nicht nur unter allen eingeführten, sondern auch unter den einheimischen Nadelhölzern wegen ihres schnellen Wachstums und wegen des in kurzer Zeit produzierten, vorzüglichen Holzes den ersten Platz einimmt, sollten da besonders die größeren Waldbesitzer mit guten Böden ein größeres Feld als bisher einräumen.

Futterpflanzen rechtzeitig schneiden!

Im Herbst gesätes Grünfutter entwickelt sich im Frühjahr sehr schnell, so daß — je nach Klima und Witterung früher oder später — im Monat Mai gemäht werden muß. Wichtig ist, daß das Grünfutter weich und saftig bleibt. Um so nahrhafter ist es, und desto besser wird es von den Tieren verdaut. Grünwicken dürfen daher höchstens bis zum Blütenansatz stehen bleiben. Würde man sie bis zur Samenbildung stehen lassen, so würden sie schnell verholzen. Als Heu bzw. Stroh verlieren einst zu Grünfutterzwecken bestimmte Pflanzen größtenteils ungeheuer an Futterwert. Rot-, Weiß- und Schwedenklee, Luzerne und Serradella machen nur insofern Ausnahmen, als sie als Heu noch hohen Wert haben. Der Futterwert der grünen Pflanzenmasse ist aber auch bei ihnen wesentlich höher. Wenn man sie dennoch zu Heu macht, so geschieht es nur, um auch im Winter ein nahrhaftes Rauhfutter zu haben. Vor allem fehlt es im Winter häufig an Eiweiß und phosphorsaurem Kalk im Futter. Darin sind die genannten Arten von Leguminosenheu unerreicht.

Markt- und Börsenberichte

Geldmarkt.

Kurse an der Posener Börse vom 4. Mai 1936

Bank Polski-Akt. (100 zł) zł 96.00	4½% amortisierbare Golddollarpfandbriefe Dollar zu zł 8,90 ..... —.—%
4% Konvertierungspfandbr. der Pos. Landsch. 36.50—37.00%	4% Dollarprämienanl. Ser. III (Stck. zu 5 $) 1. 5. 36. .... 49.—%
4½% Zlotypfandbr. der Pos. Landsch. Ser. L. 38.75—39.00%	5% staatl. Konv.-Anleihe 55.—%
4½% umgest. Gold-Zloty-Pfandbriefe der Posener Landschaft (früher	

Kurse an der Warschauer Börse vom 4. Mai 1936

5% staatl. Konv.-Anleihe 55.25 %	100 franz. Frank. .... zł 35.01
3% Prämien-Investitionsanleihe Em. I.... 66.50%	100 schw. Franken = zł 173.00
3% Prämien-Investitionsanleihe Em. II.... 65.25%	100 holl. Guld. = ... zł 360.65
100 deutsche Mark.... zł 213.45	100 tschech. Kronen ... zł 21.96
	1 Dollar = ... zł 5.31⅞
	1 Pfd. Sterling = ... zł 26.35

Diskontsatz der Bank Polski 5%

Kurse an der Danziger Börse vom 4. Mai 1936

1 Dollar = Danz. Gulden 5.315	100 Zloty = Danziger Gulden .... 100.—
1 Pfd. Stlg. = Danz. Guld. 26.37	

Kurse an der Berliner Börse vom 4. Mai 1936

100 holl. Guld. = deutsch. Mark 168.65	1 Dollar = deutsch. Mark 2,488
100 schw. Franken = deutsche Mark......... 80.90	Anleiheablösungsschuld mit Auslosungsrecht Nr. 1—90000 .... 113.50
1 engl. Pfund = dtsch. Mark............... 12.345	Dresdner Bank 88.50
100 Zloty = dtsch. Mark 46.85	Dtsch. Bank u. Diskontoges. 88.75

Amtliche Durchschnittskurse an der Warschauer Börse.

Für Dollar		Für Schweizer Franken.	
(28. 4.) 5.31⅝	(1. 5.) 5.31¾	(28. 4.) 173.25	(1. 5.) 172.90
(29. 4.) 5.31⅝	(2. 5.) 5.31⅞	(29. 4.) 173.23	(2. 5.) 173.00
(30. 4.) 5.31¾	(4. 5.) 5.31⅞	(30. 4.) 172.60	(4. 5.) 173.00

Zlotymäßig errechneter Dollarkurs an der Danziger Börse

28. 4. 5.315, 29. 4. 5.315, 30. 4. 5.315, 1. 5. 5.315, 2. 5. 5,315. 4. 5. 5.315

Geschäftliche Mitteilungen der Landw. Zentralgenossenschaft

Getreide. Nachdem nun die Ungewißheit in Polen bezüglich der Devisenbewirtschaftung durch entsprechende Verordnung beseitigt worden ist, beruhigte sich der Getreidemarkt zusehends. Man kann rückblickend behaupten, daß die Getreidepreise einer gewissen Spekulation unterlagen. Das Angebot bleibt verhältnismäßig klein. Die Unterbringung stößt aber bei der Interesselosigkeit, welche die Mühlen im Augenblick zeigen, für Neuaufkäufe auf Schwierigkeiten. Weizen hat sich bisher besser halten können als Roggen, der bereits gegenüber seinem höchsten Stand mehr eingebüßt hat. Eine Rentabilität für Verkäufe nach dem Auslande besteht aber immer noch nicht. Doch ist diese beim Roggen bei weiterem Rückgang bald wieder erreicht. Dasselbe läßt sich auch für Mehlverkäufe sagen. — Die Stimmung für Gerste ist freundlicher durch Nachfrage aus dem Auslande. Auch zeigt sich nach längerer Zeit Interesse für Hafer. Der Saatenstand entwickelt sich günstig. Beim Roggen haben die Märzfröste hier und da Schaden angerichtet, so daß Umpflügungen vorgenommen werden mußten.

Wir notieren am 5 Mai 1936 per 100 kg je nach Qualität und Lage der Station: Für Weizen 21,50—22,50, Roggen 15 bis 15,25, Futterhafer 14—15,50, Sommergerste 14—15,25, Senf 30 bis 32, Viktoriaerbsen 21—24, Folgererbsen 16—20, Gelblupinen 12—13, Blaulupinen 10—11,50, Blaumohn 50—58, Winterraps 39—41 Zloty.

Maschinen. Auf der Posener Messe hatten wir u. a. auch den **Unkrautstriegel** Original **„Sack“** ausgestellt, der viel gekauft wurde. Trotz der bereits vorgeschrittenen Vegetation kann dieser Striegel immer noch vielseitig angewandt werden. Prospekte hierüber und ausführliche Angebote bitten wir von uns anzufordern.

Im allgemeinen ist auf dem gesamten landwirtschaftlichen Maschinenmarkt eine gewisse Besserung zu verzeichnen. Auch das Geschäft in **Getreidemähern** hat bereits eingesetzt. Im Interesse einer rechtzeitigen Lieferung bitten wir unsere Kundschaft, uns den Bedarf möglichst bald aufzugeben. Wir führen hauptsächlich das bekannte Fabrikat **„Deering“** in der neuesten Ausführung mit Oelbadgetriebe.

Borax. Unsere Abnehmer, die im vorigen Jahr Borax zur Bekämpfung der Herz- und Trockenfäule bei Rüben angewandt haben, haben im Durchschnitt nachstehende Ergebnisse erzielt: bei der Nullparzelle 141 Ztr., bei 5 Pfund Borax 178,20 Ztr., bei 8 Pfund Borax 210,40 Ztr., bei 10 Pfund Borax 198,75 Ztr. Blätter und Wurzeln zusammen. Aus diesen Versuchen ist zu erkennen, daß sich eine schwache Borax-Düngung von ca. 8 Pfund pro Morgen durchaus bezahlt macht.

Der Preis für Borax stellt sich auf **Zloty 90,—** pro 100 Kilo ab Werk bei Czestochowa.

Frachtenprüfung: Im Januar und März d. J. sind die Bahnfrachten für fast alle Warensendungen bedeutend herabgesetzt worden. Nach diesen Terminen wurden teilweise aus Unkenntnis der neuen Tarife die Frachten seitens verschiedener Bahnstationen noch zu den alten Sätzen, also zu hoch erhoben. Wir machen deshalb unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß wir hier in der Lage sind, sämtliche Frachten auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen, sowie evtl. überzahlte Beträge mit Erfolg zu reklamieren. Wir empfehlen daher, uns sämtliche Frachtbriefe aus der letzten Zeit und bis zu 12 Monaten zurück, da auch bei den alten Frachten oft Irrtümer unterlaufen sind, auf kurze Zeit zu überlassen. Die Prüfung der Bahnfrachten liegt nur im Interesse unserer Mitglieder.

Marktbericht der Molkerei-Zentrale

Seit unserem letzten Marktbericht ist die Lage auf dem Buttermarkt ziemlich unverändert geblieben. Im Inland wurde nur noch hier und da verkauft und der weitaus größte Teil der Butter mußte exportiert werden. Die Preise sind zur Zeit etwas unübersichtlich, man wird wohl leider mit einem weiteren Sinken der Preise rechnen müssen.

Es wurden in der Zeit vom 30. 4.—5. 5. ungefähr folgende Preise gezahlt: Posen Kleinverkauf 1,50, en gros 1,25—1,30 zl pro Pfd. Ungefähr dieselben Preise brachten auch die anderen Märkte.

Futterwert-Tabelle.

(Großhandelspreise abgerundet, ohne Gewähr.)

Futtermittel	Preis per 100 kg	Gehalt an		Preis in Złoty für 1 kg		
		Gesamt-Stärke-wert	Verd. Eiweiß	Gesamt-Stärke-wert	Verd. Eiweiß	Verd. Eiweiß nach Abzug des Stärkewertes **)
	zł	%	%			
Kartoffeln	3,20	16,—	0,9	0,20	-,—	—,—
Roggenkleie	14,—	46,9	10,8	0,30	1,30	0,62
Weizenkleie	13,50	48,1	11,1	0,28	1,22	0,54
Gerstenkleie	14,—	47,3	6,7	0,30	2,09	0,87
Reisfuttermehl	—,-	68,4	6,—	-,—	-,—	—,—
Mais	—,—	81,5	6,6	-,—	—,—	—,—
Hafer, mittel	15,25	59,7	7,2	0,26	2,12	0,65
Gerste, mittel	15,25	72,—	6,1	0,21	2,50	0,33
Roggen, mittel	15,50	71,3	8,7	0,22	1,78	0,33
Lupinen, blau	11,—	71,—	23,8	0,15	0,47	0,05
Lupinen, gelb	13,—	67,3	30,6	0,19	0,42	0,17
Ackerbohnen	18,—	66,6	19,3	0,27	0,93	0,43
Erbsen (Futter)	14,—	68,6	16,9	0,20	0,83	0,20
Serradella	25,—	48,9	13,8	0,51	1,81	1,29
Leinkuchen*) 38/42%	19,50	71,8	27,2	0,27	0.72	0,38
Rapskuchen*) 36/40%	16.—	61,1	23,—	0,26	0,70	0,35
Sonnenblumenkuchen*) 42—44%	19,—	68,5	30,5	0,28	0,62	0,36
Erdnußkuchen*) 55%	—,—	77,5	45,2	— —	—,—	—,—
Baumwollsaatmehl geschälte Samen 50%	—,-	71,2	38,-	—,—	—,—	—,—
Kokoskuchenmehl	17,50	76,5	16,3	0,23	1,07	0,32
Palmkernmehl 18/21%	13,—	66,—	13,—	0,20	1,—	0,17
Sojabohnenkuchen 50% gemahl., nicht extrah.	23,50	73,3	40,7	0,32	0,58	0,41
Fischmehl	33,—	64,—	55,—	0,52	0,60	0,56
Sesamkuchen	18,—	71,—	34,2	0,25	0,53	0,30
Mischfutter: 30% Sojamehl 48/50%, ca. 40% Erdn.-Mehl 55%, „30% Palmk.- „ 21%	—,—	73,5	34,2	—,—	—,—	—,—

*) für dieselben Kuchen **feingemahlen** erhöht sich der Preis entsprechend.

**) Der Stärkewert (ohne Stärkewert des Eiweißes) ist so hoch bewertet wie der in Polen billigste Stärkewert in der Kartoffel und vom Futtermittelpreise in Abzug gebracht.

Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft.
Poznan, den 5. Mai 1936. Spółdz. z ogr. odp.

Schlacht- und Viehhof Poznań

vom 5. Mai.

Auftrieb: 50 Ochsen, 310 Kühe, 175 Bullen, 1700 Schweine, 715 Kälber und 30 Schafe; zusammen 2980 Stück.

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete, nicht angespannt 56—60, jüngere Mastochsen bis zu 3 Jahren 48—54, ältere 42—46, mäßig genährte 36—40. — Bullen: vollfleischige, ausgemästete 54—56, Mastbullen 48—52, gut genährte, ältere 44—46, mäßig genährte 36—40. — Kühe: vollfleischige, ausgemästete 54—60, Mastkühe 48—52, gut genährte 40—46, mäßig genährte 14—20. — Färsen: vollfleischige, ausgemästete 56—60, Mastfärsen 48—54, gut genährte 42—46, mäßig genährte 36—40. — Jungvieh: gut genährtes 38—42, mäßig genährtes 34—36. — Kälber: beste ausgemästete Kälber 70—76, Mastkälber 60—66, gut genährte 50—58, mäßig genährte 38—46.

Schafe: vollfleischige, ausgemästete Lämmer und jüngere Hammel 64—68, gemästete, ältere Hammel und Mutterschafe 56—60.

Schweine: vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 92 bis 94, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 86—90, vollfleischige von 80—100 kg Lebendgewicht 80—84, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 72—78, Sauen und späte Kastrate 74—84.

Marktverlauf: ruhig.

Posener Wochenmarktbericht vom 5. Mai 1936.

Auf dem Wochenmarkt zahlte man je nach Qualität für ein Pfund Tischbutter 1,40, Landbutter 1,20—1,30, Weißkäse 25, Sahne ¼ Liter 30, Eier 75—85, Milch 18, Salat 10—20, Spinat 10—15, Radieschen 10, Rhabarber 15—20, Gurken 60—70, Spargel 50—70, Kohlrabi 40—60, frische Mohrrüben 50, Suppengrün, Schnittlauch 5, Weißkohl 15, Welschkraut 20, Rotkohl 20, saure Gurken 5—10, Sauerkraut 15, Kartoffeln 4, Salatkartoffeln 15, Mohrrüben 10—20, rote Rüben 10, Wruken 10, Sellerie 20, Petersilie 20, Zwiebeln 40, Knoblauch 10, Erbsen 25—35, Bohnen 20—40, Zitronen 15, Apfelsinen 15—50, Bananen 30, Feigen 90, Aepfel 30—60, Backobst 1,00, Backpflaumen 1,00—1,20, getr. Pilze ¼ Pfd. 60—80, Schwarzwurzeln 30, Hühner 1,50—2,00, junge Hühner 1,50—2,00 das Paar, Enten 1,50—2,00, Gänse 2,50, das Pfund 55, Perlhühner 1,80, Puten 4,50—6, Tauben je Paar 90—1,00, Kaninchen 50—3,00, Rindfleisch 70—80, Schweinefleisch 50—75, Kalbfleisch 60—80, Hammelfleisch 70, Gehacktes 60, roher Speck 80, Räucherspeck 1,00, Schmalz 1,10, Kalbsleber 1,00—1,20, Rinderleber 40—50, Schweineleber 70, Schleie 1,00, Bleie 50, Hechte 1,20, Aale 1,20, Wels 80, Weißfische 20—40, Räucherheringe 25 bis 30 ,Salzheringe 8—15.

Amtliche Notierungen der Posener Getreidebörse vom 5. Mai 1936.

Für 100 kg in zl fr. Station Poznań

Richtpreise:			
Roggen gesund, trocken	15.25 – 15.50	Gelblupinen	13.00—13.50
Weizen	22.25—22.50	Seradella	25.00—27.00
Braugerste		Rotklee, roh	
Mahlgerste 700—725 g/l	15.25—15.50	Rotklee (95—97%)	130.00-140.00
Mahlgerste 670—680 g/l	15.00—15.25	Weißklee	75.00-100.00
Hafer	15 50—15.75	Schwedenklee	
Standardhafer	15.00—15.25	Gelbklee entschält	65.00—75.00
Roggen-Auszugsmehl 65%	20.75—21.25	Wundklee	75.00—90.00
Weizenmehl 65%	31.50—32.00	Speisekartoffeln	4.25—4.75
Roggenkleie	13.00—13.50	Leinkuchen	18.25—18.50
Weizenkleie, grob	12.25—12.75	Rapskuchen	15.00—15.25
Weizenkleie, mitt.	11.25—12.00	Sonnenblumenkuchen	17.00—17.50
Gerstenkleie	12.00—13.25	Sojaschrot	21.00—22.00
Winterraps	40.00—41.00	Weizenstroh, lose	2.20—2.45
Leinsamen	44.00—46.00	Weizenstroh, gepr.	2.70 –2.95
Senf	32.00—34.00	Rogenstroh, lose	2.50—2.75
Sommerwicke	25.50—27.50	Roggenstroh, gepr.	3.25—3.50
Peluschken	26.00—28.00	Haferstroh, lose	2.75—3.00
Viktoriaerbsen	21.00—25.00	Haferstroh, gepr.	3.25—3.50
Folgererbsen	21.00—23.00	Gerstenstroh, lose	2.20—2.45
Blaulupinen	10.50—11.00	Gerstenstroh, gepr.	2.70—2.95
		Heu, lose	5.75—6.25
		Heu, gepreßt	6.25—6.75
		Netzeheu, lose	6.50—7.00
		Netzeheu, gepreßt	7.50—8.00

Stimmung: ruhig. Gesamtumsatz: 1226,8, davon Roggen 300, Weizen 202, Gerste 65, Hafer 205 t.

Roggendurchschnittspreis.

Der Durchschnittspreis der veröffentlichten Richtpreise für Roggen beträgt im Monat April 1936 pro Doppelzentner 15.098 zł.

Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft e. V., Abt. V

Billige Einkaufszeit für Kalidüngemittel.

Bis zum 24. Mai d. J. gelten herabgesetzte Preise bei Bestellungen von Kalisalzen und Kainit, und zwar: für 10 000 kg 21% Kalisalz, lose zl 655.—, für 10 000 kg 12% Kainit zl 325.—.

Die angegebenen Preise gelten loco Grube. Die Fracht für 10 000 kg beträgt zł 119.70 und ebenfalls so viel für 21% und 25%iges Kalisalz, Kalimag und Kainit.

Bei Bestellungen von Kalisalzen und Kalimag bis zum 24. 5. gelten außerdem noch die Vergütungen für Kleinbahnfrachten.

Ein Kassaskonto wird ebenfalls gewährt und das beträgt bei Kalimag 6, bei Salz 5 und bei Kainit 3%.

Wir machen auf das schwefelsaure Kalimag aufmerksam, das gegen 34% schwefelsaures Kali (17% reines Kali) und 53% schwefelsaures Magnesium enthält und sich besonders zur Düngung von Kartoffeln, Obstbäumen, Gemüse, Tabakpflanzen usw. eignet.

Kalimag zeichnet sich durch einen geringen Gehalt an Chlorverbindungen aus. 10 000 kg dieses Produktes kosten bis zum 24. 5. loco Grube 1000.— zl (Fracht 119.70 zl).

Sämtliche Kalidüngemittel aus den Gruben der Sp. Akc. Eksploatacji Soli Potasowych unterliegen einer Analysenkontrolle, die durch die einzelnen Versuchsstationen der Landwirtschaftskammern durchgeführt werden.

Indem wir nochmals auf den billigeren Einkauf bis zum 24. 5. hinweisen, erinnern wir daran, daß Kali unentbehrlich für das Pflanzenleben ist.



Am 2. Mai verstarb nach kurzem Leiden, im Alter von 70 Jahren, unser Ehrenvorsitzende, Herr

Gottlieb Paternoga

Sośnie.

Der Heimgegangene war ein überzeugter Förderer des genossenschaftlichen Gedankens. Vier Jahrzehnte lang stand er als Vorsitzender des Aufsichtsrates an der Spitze der hiesigen Spar- und Darlehnskasse.

Die Lauterkeit seines Charakters und die stetige Hilfsbereitschaft haben ihm allgemeines Vertrauen erworben.

Sein Andenken wird bei uns in hohen Ehren gehalten werden.

Sośnie, den 3. Mai 1936.

Spar- und Darlehnskasse. Sośnie. — Konsumgenossenschaft. Sośnie. [411



Bilanzen.

Bilanz am 30. Juni 1935.

Aktiva:	zł
Kassenbestand	235,38
Banken	2 882,90
Laufende Rechnung	593,37
Technische Anlagen	600,—
Verlust	57,80
	4 369,45

Passiva:	zł
Geschäftsguthaben	2 240,—
Reservefonds	2 069,45
Amortisationsfonds	60,—
	4 369,45

Zahl der Mitglieder am Anfang des Geschäftsjahres: 22. Zugang: —. Abgang: —. Zahl der Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres: 22. (407

Elektrizitäts-Verwertungsgenossenschaft
Spółdzielnia z ograniczoną odpowiedzialnością
Mechnacz.

(—) Hirte. (—) Lehmann.

Bilanz am 31. Dezember 1935.

Vermögenswerte:		
Kassenbestand		156,06
Warenbestand		5 494,54
Beteiligung b. d. Landesgenossenschaftsbank		5 000,—
Einrichtung		5 217,23
Schuldner		2 098,31
Verlust		1 491,76
		19 457,76
Verpflichtungen:		
Geschäftsguthaben		4 389,95
Rücklagen		6 605,09
Amortisationsfonds		4 667,23
Gläubiger:		
a) Landesgen.-Bank	1 880,—	
b) andere	1 915,63	3 795,63
		19 457,90

Mitgliederbewegung:

Am Anfang des Geschäftsjahres	180 Mitgl.	209 Anteile
Zugang	— Mitgl.	— Anteile
Abgang	39 Mitgl.	39 Anteile
Am Schluß des Geschäftsjahres	141 Mitgl.	180 Anteile

Gesamthaftpflicht der Mitglieder 4 500,— zl.

Konsumverein
Spółdzielnia z ograniczoną odpowiedzialnością
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 12.

Der Vorstand. (410

(—) Kempf. (—) Lüttschwager. (—) Herz.

Bilanz am 31. Dezember 1935.

Aktiva:	zł
Kassenbestand	20 141,03
Wertpapiere	5 920,—
Beteiligungen	13 200,—
Materialien	1 811,73
Warenbestände	5 448,80
Lfd. Rechnung	31 666,67
Landesgenossenschaftsbank	9 645,—
Gebäude	27 315,17
Technische Anlagen	60 824,60
Inventar	9 622,30
	185 595,30

Passiva:	zł	
Geschäftsguthaben	16 810,26	
Reservefonds	53 544,73	
Betriebsrücklage	4 631,88	
Amortisationskonto	52 988,31	
Lfd. Rechnung	56 168,83	
Reingewinn	1 451,29	185 595,30

Zahl der Mitglieder am Anfang des Geschäftsjahres: 11 Zugang: 2. Abgang: —. Zahl der Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres: 13. (403

Krotoszyner Molkerei
Spółdzielnia z nieograniczoną odpowiedzialnością
w Krotoszynie.

(—) Goldfuß. (—) Möller. (—) Stöber.

Ogłoszenia

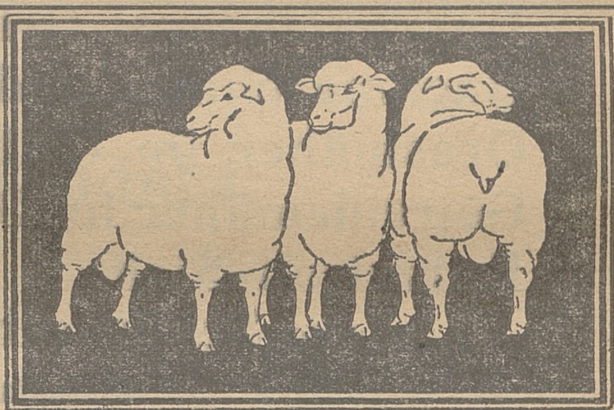
I RS/ II 54 Gn.
Do rejestru spółdzielni pod nr. 54 Gn. wpisano dnia 17. marca 1936 r. że udział w spółdzielni „Deutsche Molkereigenossenschaft mleczarnia spółdzielcza z ograniczoną odpowiedzialnością“ w Wilkowyji wynosi 500,— zł na który należy wpłacić w ciągu miesiąca po przystąpieniu 100,— zł, reszte zaś rocznie po 10,— zł. (408)
Sąd Okręgowy w Gnieźnie.

Do Rejestru Spółdzielni Sądu Okręgowego w Łodzi pod nr. 317/Sp. wciągnięto dnia 23 kwietnia 1936 roku przy firmie „Spółdzielczy Bank Dyskontowy w Zgierzu spółdzielnia z ograniczoną odpowiedzialnością“ następujący wpis: Przedmiotem przedsiębiorstwa jest: udzielanie kredytów członkom, redyskonto weksli, przyjmowanie wkładów, wydawanie przekazów, czeków i akredytyw, kupno i sprzedaż papierów wartościowych oraz dokonywanie innych czynności w zakres instytucyj bankowych wchodzących. (409)

Walne zgromadzenia „Rehdener Spar- und Darlehnskassenverein, spółdzielnia z nieograniczoną odpowiedzialnością, Radzyn, powiat Grudziądz“ i „Vorschußverein, spółdzielnia z nieograniczoną odpowiedzialnością, Radzyn, powiat Grudziądz“ z dnia 2 kwietnia 1936 r. uchwaliły jednogłośnie połączenie obu spółdzielni. Przejmującą spółdzielnią jest Rehdener Spar- und Darlehnskassenverein, sp. z n. o. Radzyn, statut, której w przyszłości ma zobowiązać. Ze względu na to, że udział „Rehdener Spar- und Darlehnskassenverein, sp. z n. o. Radzyn“, wynosi 20 zł (dwadzieścia złotych) a udział „Vorschußverein, sp. z n. o. Radzyn“ 200 zł ogłoszenie uchwały o łączeniu nastąpi zgodnie z art. 73 ustawy o spółdzielniach z dnia 29 października 1920 r. w brzmieniu noweli z dnia 13 marca 1934 r. Vorschußverein, sp. z n. o. Radzyn gotową jest na żądanie zaspokoić wszystkich wierzycieli, których wierzytelności istnieć będą w dniu ostatniego ogłoszenia łączenia wzgl. uchwały co do obniżenia udziału, względnie złożyć do depozytu sądowego kwoty potrzebne na zabezpieczenie wierzytelności niepłatnych lub spornych. Wierzycieli, którzy nie zgłoszą się do spółdzielni w ciągu trzech miesięcy od dnia ostatniego ogłoszenia, uważać się będzie za zgadzających się na zamierzoną zmianę.
Ogłoszenie to następuje w trzech po sobie następujących numerach „Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen“ w Poznaniu i „Raiffeisenbote für Pommerellen“.
Radzyn, d. 14 kwietnia 1936

Vorschußverein Radzyn
sp. z. n. o.
Radzyn, pow. Grudziądz
Zarząd:
(—) Dr. Hoffmann.
(—) Krause. [363

Rehdener Spar- und Darlehnskassenverein, sp. z n. o.
Radzyn, pow. Grudziądz.
Zarząd:
(—) Bandlin. (—) Ragoss.



Verlag: Verband deutscher Genossenschaften in Polen T. z. Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 32, I.
Verantwortlich für Schriftleitung, Verlag und Anzeigen: Ing. agr. Karl Karzel in Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 32, I.
Druck: Concordia Sp. Akc.. Poznań.